

Ausschussdrucksache

(12.07.2024)

Inhalt:

Stellungnahme des Arbeitskreises 4 – Inklusive Bildung

**zum 3. Tag der Menschen mit Behinderungen
am 17. Juli 2024**

1 **Stellungnahme zur Umsetzung der „Leitsätze und Forderungen des 2. Tages der Men-**
2 **schen mit Behinderungen Mecklenburg-Vorpommern“ 2021**

3 unter Berücksichtigung:

- 4 • des Berichts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport vom 22.04.2024 an
- 5 den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport über die Umsetzung von Leitsät-
- 6 zen und Forderungen des 2. Tages der Menschen mit Behinderungen,
- 7 • der Inklusionsstrategie der Landesregierung und
- 8 • des Entwurfes eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

9
10

Mitwirkende des AK Inklusive Bildung 2024	
Christoph Biallas	Hochschule Neubrandenburg
Silvia Collin	Elternverband hörgeschädigter Kinder Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Katja Dabergott	Landesverband Autismus M-V e. V.
Nico Ernst	Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen und berufliche Teilhabe in Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Thomas Fehling	Fachstelle Kulturelle Bildung Mecklenburg-Vorpommern
Margit Glasow	Inklusionsförderrat Mecklenburg-Vorpommern, Rostocker für Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe e.V.
Anne Haupt	AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Cindy Ihm	Kita-Stadtteilernrat Rostock
Dirk Johannisson	Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen und berufliche Teilhabe in Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Prof.in Dr.in Anke S. Kampmeier	Hochschule Neubrandenburg
Peggy Lehm (Leitung)	AWO Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
Annett Lindner	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern
Ulrike von Malottki	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Mecklenburg-Vorpommern
Steffi Schieweck	Landesverband Frühförderung Mecklenburg-Vorpommern
Nico Schreiber	Hochschule Wismar, University of Applied Sciences, Technology, Business and Design
Bastian Schwennigcke	Landeselternrat Kita, Kita-Stadtteilernrat Rostock
Andreas Tesche	Universität Rostock
Fabienne Urmoneit	Hochschule Neubrandenburg
Elisa Weiß	Fantasia AG
Gäste	
Marvin Brecht	SPD-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern
Viktoria Jeske	SPD-Landtagsfraktion Mecklenburg-Vorpommern
Oliver Kaiser	Büro des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Mark Klinkenberg	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern
Marlen Kriemann	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern

11
12
13
14
15

Die vielfältige Beteiligung führte zu einer vielfältigen gendergerechten Sprache. Dafür bitten wir um Verständnis.

16 **Inhaltsübersicht**
17
18
19 Legende 2
20 Vorwort..... 2
21 I. Frühförderung..... 3
22 II. Frühkindliche Bildung 7
23 III. Schulische Bildung16
24 IV. Berufliche Bildung, Beschäftigung in Werkstätten und Fort und Weiterbildung23
25 V. Hochschulbildung.....35
26 VI. Kulturelle Bildung/Kunst38
27 Zusammenfassung.....40
28 Anlage42

29
30
31
32
33

Legende

Schwarz	Forderung des 2. Tages der Menschen mit Behinderungen am 28.05.2021
Gelb markierte Forderung	Die Landesregierung geht in ihrem Bericht vom 22.04.2024 nicht auf diese Forderung ein.
Rot	Bericht der Landesregierung vom 22.04.2024 mit Bezug auf diese Forderung
Blau	Stellungnahme des AK Inklusive Bildung 2024

34
35
36

Vorwort

37
38
39
40
41
42

Prioritär sind die **Bildungsträger verantwortlich**, Vorkehrungen und Unterstützungsmaßnahmen gemäß Art. 24 Absatz 2 c-e UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) – innerhalb des allgemeinen Bildungssystems – vorzunehmen, um eine erfolgreiche Bildung zu erleichtern.

43
44
45
46
47
48
49
50

Eine inklusive Bildung wäre dann gewährleistet, wenn das Kindertagesförderungsgesetz, das Schulgesetz, das Landeshochschulgesetz und weitere bildungsrechtliche Bestimmungen gemäß Art. 24 Absatz 1 UN-BRK die **erforderliche strukturelle, didaktische und inhaltliche Weiterentwicklung des bisherigen allgemeinen Bildungssystems für alle** Kinder bzw. Lernenden **sichern** würden. Dieses gilt es daher inklusiv weiterzuentwickeln, sachlich und personell entsprechend auszustatten und die bisherigen Zugangshindernisse technischer, kommunikativer und baulicher Art systematisch abzubauen (Art. 9 UN-BRK).

51
52
53
54
55
56

Die prioritäre Verantwortung der Bildungsträger wird ergänzt durch „umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme“ der Rehabilitationsträger gemäß Art. 26 Absatz 1 Satz 2 UN-BRK. Das Sozialrecht sichert mithin als zweite Säule die gleichberechtigte Teilhabe derjenigen, die für den Zugang zu Bildung und zur Sicherung ihres Lernprozesses auf weitergehende Unterstützung angewiesen sind.

57
58
59
60

Das wird auch im **§ 91 SGB IX** sichtbar, der den **Nachrang der Eingliederungshilfe** als „das unterste soziale Leistungssystem für Menschen mit **erheblichen** Teilhabebeeinträchtigungen“ regelt (BT-Drs. 18/10523, S. 42; BT-Drs. 18/9522, S. 270).

61 I. Frühförderung

- 62
- 63 1. Die Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) in Schwerin, Greifswald und Rostock werden finan-
64 ziell und personell so ausgestattet, dass diese eine Komplexleistung Frühförderung anbie-
65 ten und somit auch eine mobile Komplexleistung Frühförderung für Kinder erbringen kön-
66 nen, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Beeinträchtigung nicht von geeigneten Ärz-
67 ten oder Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) behandelt werden können.
 - 68 2. Es wird ein weiteres SPZ in der Region Neustrelitz geschaffen.
 - 69 3. Die Landesregierung wirkt auf die Entwicklung von interdisziplinären Frühförderstellen mit
70 Komplexleistung (IFF) hin, damit es – neben heilpädagogischen Frühförderstellen (HFF) –
71 ein flächendeckendes, familien- und wohnortnahes Angebot an IFF gibt.
 - 72 4. Die Landesregierung bringt – ohne jeden Zeitaufschub – die Verhandlung der inhaltlich ge-
73 einten Landesrahmenvereinbarung zur interdisziplinären Frühförderung nach § 46 Absatz
74 4 SGB IX zwischen den Verhandlungspartnern zu einem Abschluss oder sie erlässt ersatz-
75 weise eine Rechtsverordnung auf der Grundlage der geeinten Vereinbarungsergebnisse.

76
77 Die Landesregierung berichtet unter 9.5:

78 „Das Sozialministerium hat die Verhandlungen zur Landesrahmenvereinbarung Frühförderung
79 nach § 46 SGB IX inhaltlich begleitet und dabei die Verhandlungen zwischen den Rahmen-
80 vereinbarungsparteien moderiert.

81 Die Umsetzung des Ziels, eine flächendeckende Versorgung mit geeigneten Leistungsange-
82 boten zu erreichen, wird vom Land unterstützt. Jedoch hat die Landesregierung keinen um-
83 fassenden Einfluss auf die vorherrschenden Strukturen beziehungsweise auf deren Weiterent-
84 wicklung. Diese Entscheidungen liegen bei den Leistungserbringern sowie den Landkreisen
85 und kreisfreien Städten und den Krankenkassen als Leistungsträgern.

86 Daher sind Angebotsweiterentwicklungen oder deren Neuschaffung jeweils zwischen den vor
87 Ort zuständigen Akteurinnen und Akteuren zu besprechen. Bei Bedarf und wo es geboten
88 erscheint, nimmt das Sozialministerium eine vermittelnde Rolle zwischen den handelnden Ak-
89 teurinnen und Akteuren ein.

90 Hinsichtlich der Frage nach dem Abschluss der Landesrahmenvereinbarung nach § 46 SGB
91 IX ist darauf hinzuweisen, dass alle Vertragsparteien bis auf die kreisfreien Städte Schwerin
92 und Rostock die entsprechende Vereinbarung bereits unterzeichnet haben. Die kreisfreien
93 Städte begründen ihre Nichtunterzeichnung mit dem noch nicht abgeschlossenen Normen-
94 kontrollverfahren zur Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Meck-
95 lenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX. Gegen das Urteil des Oberverwaltungs-
96 gerichtes M-V vom 13. Juni 2023 haben die kreisfreien Städte Nichtzulassungsbeschwerde
97 beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt.“

98
99 Die Antwort der Regierung ist unbefriedigend. Das Sozialministerium sieht sich als nicht zu-
100 ständig an und verweist darauf, dass die Verhandlungen über Leistungsangebote zwischen
101 Leistungsträgern (Landkreise/ Städte) und Leistungserbringern stattfinden. Dabei übersieht
102 das Ministerium, dass die Länder auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum ori-
103 entierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken haben und
104 die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages unter-
105 stützen; § 94 Abs. 3 SGB IX.

106 Zur 1. Forderung:

107 Die Frühförderung durch Sozialpädiatrische Zentren (SPZ) ist auf Kinder auszurichten, die
108 wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Beeinträchtigung oder einer drohenden Beeinträchtigung
109 nicht von geeigneten Ärzten oder geeigneten Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) oder
110 nach Landesrecht zugelassenen Einrichtungen behandelt werden können (§ 4 FrühV).
111
112

113 Das Sozialpädiatrische Zentrum der Aktion Sonnenschein in Greifswald teilte dem AK Inklusive Bildung per E-Mail vom 27.05.2024 Folgendes mit:
114
115 „Derzeit ist das SPZ von Aktion Sonnenschein M-V e.V. finanziell und personell nicht so ausgestattet, dass eine (mobile) und/ oder Komplexleistung Frühförderung angeboten werden
116 könnte, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Beeinträchtigung nicht von geeigneten Ärzten oder Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) geleistet werden könnte“.
117
118

119
120 Das Sozialpädiatrische Zentrum im Kinderzentrum Schwerin teilte dem AK Inklusion per E-Mail vom 05.06.2024 Folgendes mit:
121

122 „Unser SPZ Mecklenburg ist finanziell eindeutig nicht entsprechend ausgestattet, um die Komplexleistung mobil und ambulant erbringen zu können. Dies aber vor allem auch deshalb, als
123 dass unsere Gesellschafter schon im Jahr 2007 ganz klar beschlossen haben, die Themen im Haus eindeutig zu trennen und genau deshalb eine eigenständige gGmbH „FIBs – Familien in
124 Begleitung“ als Interdisziplinäre Frühförderstelle zu gründen. Seit 2019 ist es endlich gelungen, die Komplexleistung Frühförderung hier – nicht auskömmlich – aber immerhin vergütet zu bekommen.
125 Mir ist selbstverständlich bewusst, dass das SPZ Mecklenburg daneben auch die Komplexleistung anbieten könnte, dies ist aber kein derzeitiges und von uns angestrebtes Ziel.
126 Selbst wenn es eine entsprechende Ausstattung gäbe, würden wir als Träger die Komplexleistung im SPZ nicht anbieten wollen.“
127
128
129
130
131

132
133 Das Sozialpädiatrische Zentrum der Universität Rostock antwortete dem AK Inklusion nicht auf die Anfrage vom 27.05.2024 und die Erinnerung vom 24.06.2024.
134
135

136 Am 28.06.2024 eröffnete die Universität Greifswald einen sozialpädiatrischen Arbeitsbereich.
137

138 Der AK Inklusive Bildung stellt insgesamt fest, dass mindestens zwei von vier Sozialpädiatrischen Zentren in Mecklenburg-Vorpommern finanziell und personell nicht so ausgestattet sind, dass diese eine Komplexleistung Frühförderung anbieten und somit auch eine mobile Komplexleistung Frühförderung für Kinder erbringen können, die wegen Art, Schwere oder Dauer ihrer Beeinträchtigung nicht von geeigneten Ärzten oder Interdisziplinären Frühförderstellen behandelt werden können. Nicht bekannt ist, ob das Rostocker SPZ und oder das neue SPZ der Universität Greifswald derart finanziell und personell ausgestattet sind.
140
141
142
143
144
145

146 **Zur 2. Forderung:**
147 In Mecklenburg-Vorpommern gibt es je ein SPZ in der kreisfreien Stadt Rostock und in Schwerin sowie zwei SPZ in der Stadt Greifswald. Es gibt weiterhin kein SPZ in der Region Neustrelitz. Ein Bedarf für ein SPZ besteht laut Bundessozialgericht (BSG) pro 400.000 Einwohner.
148
149
150

151 **Zur 3. Forderung:**
152 Interdisziplinäre Frühförderstellen sind familien- und wohnortnahe Dienste und Einrichtungen. Sie dienen der Früherkennung, Behandlung und Förderung von Kindern, um in interdisziplinärer Zusammenarbeit von qualifizierten medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Fachkräften eine drohende Beeinträchtigung oder bereits eingetretene Beeinträchtigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu erkennen und die Beeinträchtigung durch gezielte Förder- und Behandlungsmaßnahmen auszugleichen oder zu mildern (§ 3 FrühV).
153
154
155
156
157

158 Im Gegensatz zu reinen heilpädagogischen Frühförderstellen bieten interdisziplinäre Frühförderstellen auch medizinisch-therapeutische Leistungen aus einer Hand bzw. in Kooperation als „Komplexleistung“ an.
159
160
161

162

Interdisziplinäre Frühförderstellen in M-V		
Landkreis / kreisfreie Stadt	2021	2024
Hanse- und Universitätsstadt Rostock	3	2
Landkreis Ludwigslust-Parchim	0	0
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	2	2
Landkreis Nordwestmecklenburg	1	1
Landkreis Rostock	0	0
Landkreis Vorpommern-Greifswald	0	0
Landkreis Vorpommern-Rügen	0	0
Stadt Schwerin	1	1

163

164

165

166

167

168

169

170

171

172

173

174

175

176

177

178

179

Im Jahr 2024 gibt es in der Hansestadt Rostock nur noch 2 (statt 3) Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF). Das Centrum für Pädagogik und Therapie (CePäTh) im Ärztehaus Lütten Klein, Betreiberin Steffi Bathke, hat das Angebot der IFF zum Ende 2023 aus finanziellen Gründen einstellen müssen, so dass es nach aktuellem Stand in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nur noch 2 IFF-Stellen gibt: DRK und Lebenshilfe.

Keine IFF gibt es nach wie vor im Landkreis Ludwigslust-Parchim, im Landkreis Rostock, im Landkreis Vorpommern-Greifswald und im Landkreis Vorpommern-Rügen.

Der AK Inklusive Bildung stellt fest, dass die Anzahl der Interdisziplinären Frühförderstellen in M-V im Vergleich der Jahre 2021 und 2024 gesunken ist und es in M-V kein flächendeckendes, familien- und wohnortnahes Angebot an IFF gibt. Der Landesregierung ist es nicht gelungen, auf die Entwicklung von interdisziplinären Frühförderstellen mit Komplexleistung hinzuwirken bzw. sie hat es gar nicht erst versucht.

177

178

179

Zur 4. Forderung:

180

181

182

183

184

185

186

187

188

189

190

191

192

193

194

In einer Landesrahmenvereinbarung sollen die Rehabilitationsträger und die Verbände der Leistungserbringer die Grundlagen für die konkrete Ausgestaltung der Komplexleistung Frühförderung regeln. Nach § 46 Abs. 6 SGB IX sollen die Landesregierungen Regelungen durch Rechtsverordnung entsprechend § 46 Absatz 4 Nummer 1 bis 3 treffen, wenn Landesrahmenvereinbarungen nach § 46 Absatz 4 SGB IX bis zum 31. Juli 2019 nicht zustande kommen.

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keine von allen Partnern unterzeichnete Landesrahmenvereinbarung für die Komplexleistung Frühförderung nach § 46 SGB IX. Am 22.09.2020 einten die Verhandlungspartner die Vereinbarung inhaltlich. Auf dem Kommunalgipfel am 13.12.2021 wurde in einem Gespräch zwischen der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden im Ergebnis mitgeteilt, dass die kreisfreien Städte die o.g. Landesvereinbarung nicht unterzeichnen, bevor das laufende Gerichtsverfahren der kreisfreien Städte vor dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern rechtskräftig abgeschlossen werde.

194

195

196

197

198

199

200

201

202

203

204

205

206

Das Normenkontrollverfahren der beiden kreisfreien Städte Rostock und Schwerin vor dem Oberverwaltungsgericht M-V gegen das Land betrifft die Landesverordnung zum Ersatz des Landesrahmenvertrages für M-V nach § 131 Abs. 1 SGB IX. Hintergrund der Verfahren ist, dass der Landesgesetzgeber trotz der durch die Umsetzung des BTHG entstehenden Mehrkosten entgegen Art. 73 Abs. 2 LVerf M-V keine ausreichende Regelung für einen entsprechenden finanziellen Ausgleich getroffen hat; so Frau Weist, Juristin Schwerin, per E-Mail vom 31.03.2022 an die LIGA M-V. Die kreisfreien Städte sehen sich hierdurch in ihrer durch das sog. Konnexitätsprinzip des Art. 73 Abs. 2 LVerf MV geschützten Finanzhoheit als wesentlichem Teil des Selbstverwaltungsrechts nach Art. 73 Abs. 1 S. 2 LVerf M-V verletzt. Das Verfahren der Landeshauptstadt Schwerin vor dem Oberverwaltungsgericht M-V wird zum Aktenzeichen 1 K 735/20 OVG geführt.

207 Das Sozialministerium schreibt am 26.07.2022, dass die Landesrahmenvereinbarung für die
208 Vertragsparteien, welche diese unterzeichnet haben, im Wege der Selbstbindung unmittelbar
209 gilt. „Sie muss durch den Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen lediglich
210 umgesetzt werden. Die geforderte Rechtsverordnung würde nur noch die beiden kreisfreien
211 Städte binden. Unabhängig davon ist eine Rechtsverordnung des Landes auch nicht notwen-
212 dig, da die Regelungen zur interdisziplinären Frühförderung auch ohne eine Landesrahmen-
213 vereinbarung erbracht werden können und in der Praxis, wie in der Vergangenheit auch, er-
214 bracht werden.“ Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport M-V erließ daher bisher
215 keine Rechtsverordnung im Sinne des § 46 Abs. 6 SGB IX.

216
217 Mit Schreiben vom 04.10.2023 erläuterte die LIGA M-V der Ministerin die bisherigen Entwick-
218 lungen und wies darauf hin, dass Gerichtsverfahren vor dem OVG M-V durchaus auch mehr
219 als 6 Jahre dauern.

220
221 Bis heute liegt der LIGA als Vereinbarungspartner die bisher gezeichnete Landesrahmenver-
222 einbarung nicht vor. Nach Aussagen des Ministeriums unterzeichneten Ende 2021/Anfang
223 2022 neben den Leistungserbringern die Landkreise und die Krankenkassen. Dennoch lehnen
224 die Krankenkassen Verhandlungen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf der
225 Grundlage der Landesrahmenvereinbarung bis dato ab. Die interdisziplinären Frühförderstel-
226 len in Neubrandenburg, in Wismar und in Rostock forderten zu Verhandlungen nach den Rah-
227 menbedingungen des LRV § 46 SGB IX auf. In Neubrandenburg und in Wismar nahmen die
228 Krankenkassen jedoch eine ablehnende Haltung ein und verwiesen auf die – ihrer Auffassung
229 nach – ungültige, da nicht vollständig unterschriebene Landesrahmenvereinbarung, so die Lei-
230 tung einer Frühförderstelle im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und Herr Hartmut
231 Bunge, Geschäftsführer der Wismarer Werkstätten GmbH in Wismar. Es gibt daher keine Lei-
232 stungs- und Vergütungsvereinbarung auf Basis der Landesrahmenvereinbarung und somit
233 keine Umsetzung der vom Bundesgesetzgeber vorgegeben Anforderungen nach § 46 Abs. 4
234 SGB IX hinsichtlich:

- 235 1. Mindeststandards, Berufsgruppen, Personalausstattung, sachlicher und räumlicher Aus-
236 stattung für interdisziplinäre Frühförderstellen, nach Landesrecht zugelassene Einrich-
237 tungen mit vergleichbarem interdisziplinärem Förder-, Behandlungs- und Beratungs-
238 spektrum und sozialpädiatrische Zentren,
- 239 2. der Dokumentation und Qualitätssicherung,
- 240 3. des Ortes der Leistungserbringung sowie
- 241 4. der Vereinbarung und Abrechnung der Entgelte für die als Komplexleistung nach Absatz
242 3 erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Zuwendungen Dritter, insbesondere
243 der Länder, für Leistungen nach der Verordnung zur Früherkennung.

244
245 Beispielhaft für die aktuelle Situation informierte die LIGA M-V die Ministerin über das Agieren
246 der Landeshauptstadt Schwerin, die in dem Antwortschreiben vom 29.08.2023 auf eine Ver-
247 handlungsaufforderung Folgendes formulierte:

248 „Die Einreichung der Verhandlungsunterlagen erfolgte durch Sie entsprechend der bis-
249 her landesweit nicht unterzeichneten und damit noch nicht gültigen Landesrahmenver-
250 einbarung zur interdisziplinären Frühförderung nach § 46 Abs. 4 SGB IX und den dort
251 festgeschrieben Standards. Nach Rücksprache mit den durch mich zu beteiligenden
252 Krankenkassen teile ich Ihnen mit, dass die geeinten Inhalte aufgrund des fehlenden
253 Inkrafttretens nicht in Anwendung zu bringen sind.“

254
255 Des Weiteren liegt beispielsweise die Aussage der Leitung einer Frühförderstelle im Landkreis
256 Mecklenburgische Seenplatte zu einem Telefonat mit einer Vertreterin der AOK Nordost im
257 Februar 2023, „dass alle Krankenkassen nicht nach der neuen Regelung verhandeln werden“.

258
259 Stattdessen fordern die Leistungsträger die interdisziplinären Frühförderstellen auf, die Unter-
260 lagen entsprechend der „Landesrahmempfehlung zur Umsetzung der Frühförderungsverord-
261 nung in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 01.05.2005 einzureichen. Die Stadt Schwerin

262 schreibt dazu beispielsweise „Als Grundlage der landesweiten Verhandlungen zur interdisziplinären Frühförderung dienen die Standards der bisherigen Vereinbarungen.“

263

264

265

266

267

268

269

270

271

272

273

274

275

276

277

278

279

280

281

282

283

284

285

286

287

288

289

290

291

292

293

294

295

296

297

298

299

300

301

302

303

304

305

306

307

308

309

310

311

312

313

Am 27.10.2023 informierte das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport die LIGA M-V per Zwischennachricht wie folgt:

„Hintergrund der verspäteten Rückmeldung, für die ich um Verständnis bitte ist, dass die Vertretenden der Krankenkassen in einem Gespräch mit Frau Ministerin Drese zugesagt haben, die Sach- und Rechtslage nochmals zu prüfen. Die konkrete Rückmeldung dazu steht noch aus.

Das Fachreferat befindet sich aber weiter in intensiven Abstimmungsgesprächen mit Vertretenden der Krankenkassen. Sollten diese zu keinem Erfolg führen, soll mit Blick auf die geänderte Sachlage eine Landesverordnung nach § 46 Absatz 6 SGB IX vorbereitet werden. Ich bitte um Verständnis, dass ich aufgrund des laufenden Prozesses aktuell nicht konkreter werden kann. Allerdings kann ich Ihnen versichern, dass die Thematik hier eine hohe Priorität hat. Sobald die hiesige Abstimmung mit den Krankenkassen abgeschlossen ist, werde ich Sie informieren und auch auf die einzelnen Punkte Ihres Schreibens eingehen.“

Die Vorstandsvorsitzende des Landesverbandes Frühförderung bewertet die Situation per E-Mail vom 07.05.2024 wie folgt:

„Aus der Perspektive der Leistungserbringer kann ich einen sehr unbefriedigenden Stand in Bezug auf die Umsetzung des BTHG § 46 Abs. 4 rückmelden. Wir haben in MV nach wie vor keine Interdisziplinäre Frühförderstellen flächendeckend installiert. Es zeichnet sich sogar eher ein rückläufiger Trend ab. Eine Stelle bietet die Leistung gar nicht mehr an. Auch wir ringen immer wieder auf Grund fehlender Rechtsgrundlage und Regelung mit den uns angebotenen Kostensätzen für diese qualitativ hochwertige Leistung mit den Gedanken, um eine Schließung. Unsere Frühförderstelle beklagt aktuell das Land (Normenerlassklage) um so zumindest zu einer RV zu kommen. [...]

Es kann sich auch keine neue IFF gründen, da entgegen der Aussage des Ministeriums, grundsätzlich keine der Krankenkassen bereit ist, nach der geeinten und von ihnen unterschriebenen Fassung zu verhandeln. Die Kassen bestehen in den Verhandlungen auf den alten Unterlagen der Empfehlung von 2005! Das ist die traurige Erkenntnis.

Wenn ich die Forderungen so lese, dann gibt es hier eine erhebliche Diskrepanz zur Umsetzung und auch zur Bereitschaft. Das Land könnte/ müsste eine RV erlassen.“

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die fehlenden Unterschriften der kreisfreien Städte und auch die fehlende Anerkennung der Selbstbindung durch die Krankenkassen, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die Entwicklung von weiteren interdisziplinären Frühförderstellen und eine hinreichende finanzielle sowie personelle Ausstattung von Sozialpädagogischen Zentren in Mecklenburg-Vorpommern verhindern. Eine Regelung durch Rechtsverordnung im Sinne der geeinten Vereinbarung ist deshalb dringend erforderlich!

II. Frühkindliche Bildung

1. In dem „Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V)“ und in allen dazu gehörigen Rechtsverordnungen, Richtlinien, Empfehlungen sowie in der Bildungskonzeption ist der Begriff „integrative“ in den Begriff „inklusive“ Förderung zu ändern. In allen Kindertageseinrichtungen sind Inklusionsbeauftragte zu bestellen. Dies ist rechtlich im KiföG M-V zu verankern.

314 Die Landesregierung berichtet unter 7.1:
315 „Die Forderung den Begriff „integrative“ in „inklusive“ Förderung zu ändern, ist zwischen-
316 zeitlich bereits weitestgehend umgesetzt. Wo dies bislang noch nicht der Fall ist, wird der
317 Textkontext überprüft und eine Änderung im Rahmen zukünftiger Überarbeitungsprozesse
318 mitgedacht.“

319
320 Die Landesregierung berichtet zur Forderung nach Inklusionsbeauftragten unter 7.7:
321 „Die Umsetzung der vorgenannten Forderung befindet sich aktuell im Status der Prüfung
322 beziehungsweise in Bearbeitung.“

323
324 Entgegen der Stellungnahme der Landesregierung wird im KiföG M-V das Wort „inklusive“ le-
325 diglich einmal in § 9 Abs. 2 Satz 1, das Wort „integrativ“ hingegen dreimal in § 9 Abs. 2 Satz 3,
326 Abs. 3 und in Abs. 4 verwendet. Das aktuelle 4. ÄndG KiföG M-V beinhaltet keine Änderungen
327 dazu.

328
329 In der Bildungskonzeption für 0- bis 10-jährige Kinder in Mecklenburg-Vorpommern wird das
330 Wort „inklusive“ zwölfmal und das Wort „integrativ“ viermal verwendet.

331
332 Dem AK Inklusive Bildung liegt keine Kenntnis darüber vor, ob in allen Kindertageseinrichtun-
333 gen Inklusionsbeauftragte bestellt wurden. Vermutet wird, dass dies nicht der Fall ist. Für einen
334 Vergleich der Jahre 2021 und 2024 wurde am 27.05. eine entsprechende Anfrage an das
335 Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung gestellt und am 24.06.2024 an die Beant-
336 wortung erinnert. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung antwortete nicht auf
337 die Anfrage des AK Inklusive Bildung.

338
339
340 2. Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert, Personalschlüssel und Fach-
341 kraft-Kind-Verhältnisse für die Förderung in Regeleinrichtungen (mittels „Einzelintegration“)
342 und für die Förderung in inklusiven Gruppen festzulegen.

343
344 Die Landesregierung berichtet unter 7.2:
345 „Wie gefordert, soll das Fachkraft-Kind-Verhältnis künftig noch weiter abgesenkt werden.
346 Für eine Absenkung auf 1:14 im Kindergarten ab September 2024 befindet sich der Ge-
347 setzentwurf zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes derzeit im Landtagsverfah-
348 ren. In § 9 Absatz 2 KiföG M-V ist zudem festgeschrieben: ‚Kinder, die im Sinne des Achten
349 Buches Sozialgesetzbuch und des Neunten Buches Sozialgesetzbuch behindert oder von
350 Behinderung bedroht sind und deshalb einen besonderen Förderbedarf haben, sollen
351 grundsätzlich gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung inklusiv gefördert werden.‘“

352
353 Das Fachkraft-Kind-Verhältnis (Kinderanzahl pro Fachkraft) wurde bisher nur im Kindergarten
354 abgesenkt von ursprünglich 1:18 auf nunmehr 1:14 (ab 01.09.2024). Nicht abgesenkt wurde
355 das Fachkraft-Kind-Verhältnis der Kinderkrippe (1:6) und des Hortes (1:22). In Krippe und Hort
356 sind die Fachkraft-Kind-Verhältnisse ebenfalls viel zu hoch.

357
358 Mit dem 4. ÄndG KiföG M-V werden nicht abschließend soziale und sozialräumliche Gege-
359 benheiten benannt, die nach § 14 Abs. 2 KiföG M-V eine Absenkung der Fachkraft-Kind-Ver-
360 hältnisse ermöglichen:

- 361 – ein überdurchschnittlicher Anteil an Fällen der Übernahme der Verpflegungskosten,
- 362 – ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen,
- 363 – ein überdurchschnittlicher Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund oder
- 364 – geringe Kinderzahl.

365

366 Eine inklusive Ausrichtung der Einrichtung müsste ebenso ein Faktor sein; u.a. deshalb, weil
367 nicht jedes Kind mit Behinderung eine Leistung der Eingliederungshilfe für die Teilhabe an der
368 frühkindlichen Bildung erhält und die Leistung der Eingliederungshilfe oft auf wenige Fachleis-
369 tungsstunden beschränkt ist. Fraglich ist, wie das Wort „überdurchschnittlich“ definiert wird.
370

371 Des Weiteren ist kein besonderer Personalschlüssel (Stellenanteil einer Fachkraft) für inklusiv
372 arbeitende Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortgruppen vorgesehen. Diese Forderung ist
373 nicht erfüllt. Die Landesregierung geht in ihrem Bericht nicht auf diese Forderung ein.
374

375 Unter anderem die GEW (Landesdelegiertenversammlung 2022, Beschluss A10) schlägt für
376 die individuelle Förderung unter Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenhei-
377 ten vor:

- 378 ■ Kinderkrippe: eine zusätzliche pädagogische Fachkraft oder Assistenzkraft in Vollzeit-
379 äquivalente (40 Wochenstunden) für je 18 Kinder (1:18), was einem Faktor von rund
380 0,44 Stunden* pro Kind pro Tag entspricht,
- 381 ■ Kindergarten: eine zusätzliche pädagogische Fachkraft oder Assistenzkraft in Vollzeit-
382 äquivalente (40 Wochenstunden) für je 30 Kinder (1:30), was einem Faktor von rund
383 0,27 Stunden pro Kind pro Tag entspricht,
- 384 ■ Hort: eine zusätzliche pädagogische Fachkraft oder Assistenzkraft in Vollzeitäquiva-
385 lente (40 Wochenstunden) für je 44 Kinder (1:44), was einem Faktor von rund 0,18
386 Stunden pro Kind pro Tag entspricht (so auch die Inklusionsstrategie M-V für die
387 Grundschule)

388 und für die intensivpädagogische individuelle Förderung unter Berücksichtigung sozialer und
389 sozialräumlicher Gegebenheiten:

- 390 ■ Kinderkrippe: eine zusätzliche pädagogische Fachkraft in Vollzeitäquivalente (40 Wo-
391 chenstunden) für je 3 Kinder (1:3), was einem Faktor von rund 2,67 Stunden pro Kind
392 pro Tag entspricht,
- 393 ■ Kindergarten: eine zusätzliche pädagogische Fachkraft in Vollzeitäquivalente (40 Wo-
394 chenstunden) für je 7 Kinder (1:7), was einem Faktor von rund 1,14 Stunden pro Kind
395 pro Tag entspricht,
- 396 ■ Hort: eine zusätzliche pädagogische Fachkraft in Vollzeitäquivalente (40 Wochenstun-
397 den) für je 11 Kinder (1:11), was einem Faktor von rund 0,73 Stunden pro Kind pro Tag
398 entspricht.

399
400 *Berechnungsbeispiel: 40 Wochenstunden geteilt durch 5 Wochentage = 8 Stunden/Tag ge-
401 teilt durch 18 Kinder = 0,44 Stunden pro Kind pro Tag
402

403 Der AK Inklusive Bildung begrüßt die Vorschläge der GEW.
404
405

- 406 3. Die Landesregierung und der Landtag schaffen bis zum 31.12.2021 einen landesweit ein-
407 heitlichen gesetzlichen Mindestpersonalschlüssel für Krippe, Kindergarten und Hort und er-
408 höhen diesen schrittweise. Dafür sind eine transparente Kalkulation und ein Stufenplan vor-
409 zulegen. Mit Blick auf die langfristigen Folgen sind Lebensbedingungen herzustellen, die
410 sich am einzelfallbezogenen Optimum orientieren.
411

412 Die Landesregierung berichtet unter 7.3:

413 „Ein landesweit einheitlicher Mindestpersonalschlüssel soll Bestandteil eines Rahmenver-
414 trags gemäß § 78f des Achten Buches Sozialgesetzbuch werden. Dieser befindet sich nach
415 einer erfolgten Schlichtung auf einem vielversprechenden Weg zu einem Abschluss.“
416

417 Ein Personalschlüssel gibt an, wie viele Stellenanteile einer Fachkraft in Vollzeitäquivalente
418 für die Öffnungs-/Betreuungszeit erforderlich sind. Die Berechnung erfolgt unabhängig von der
419 Fachkraft-Kind-Relation (Kinderzahl pro Fachkraft). Je höher der Personalschlüssel (=Stellen-
420 anteil) ist, desto besser ist er. Der Personalschlüssel ist ein rechnerischer Schlüssel für die
421 Gewährleistung u.a.:

- 422 – der unmittelbaren pädagogischen Arbeit, § 14 Abs. 1 KiföG M-V
- 423 – der mittelbaren pädagogischen Arbeit, § 14 Abs. 3 und 4 KiföG M-V
- 424 – jährlich 5 Arbeitstage Fort- und Weiterbildung, § 17 Abs. 2 Satz 3 KiföG M-V
- 425 – der Rechtsansprüche auf Förderung (§§ 6 f KiföG M-V)
- 426 – der Öffnungszeiten mind. 10 Std. bei Ganztagsförderung (§ 7 KiföG M-V)
- 427 – der Ausfallzeiten einer Fachkraft bei Urlaub, eigener Krankheit, Krankheit eigener Kinder etc.
- 428
- 429 – von Tarifverträgen (z.B. Urlaub, Regenerationstage, Freistellung Pflege).

430

431 Nur wenn der Personalschlüssel hoch ist, also ausreichend Personal zur Verfügung steht,
432 kann:

- 433 – jedes einzelne Kind individuell und inklusiv gefördert werden,
- 434 – der Entwicklungsverlauf beobachtet und dokumentiert werden,
- 435 – die individuelle Förderung geplant werden,
- 436 – der Rechtsanspruch des Kindes auf individuelle Förderung bzw. einen geeigneten (in-
- 437 klusiven) Platz umgesetzt werden.

438

439 Ein Mindestpersonalschlüssel muss so hoch sein, dass die Entwicklung des Kindes gem. Art. 6
440 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention „in größtmöglichem Umfang“ gewährleistet werden kann.

441

442 Gleichzeitig ist die „Zahl des Personals“ nach Art. 3 Abs. 3 UN-Kinderrechtskonvention ein
443 wesentliches Kriterium bei der Gewährleistung des Kindeswohls. Daher bedarf es einer Rege-
444 lung durch Gesetz oder Verordnung. Ein Vertrag, dem freiwillig beigetreten werden kann,
445 reicht hierfür nicht. Dafür spricht auch der Landesrechtsvorbehalt in § 49 SGB VIII. Danach ist
446 ein Parlamentsgesetz erforderlich, wenn in die Rechte Dritter eingegriffen wird. Ein verpflich-
447 tender Mindestpersonalschlüssel greift in die Berufsausübungsfreiheit der Kita-Träger ein.

448

449 Der Landesrahmenvertrag gemäß § 24 Abs. 5 KiföG M-V für die Einrichtungen der Kinderta-
450 gesförderung (Krippe, Kindergarten, Hort) nach § 2 Abs. 2 KiföG M-V benennt in der Anlage 2
451 folgende Personalschlüssel:

- 452 – Kinderkrippe: 1,37 VZÄ/Ganztagsplatz (8,5 Std. Betreuungszeit täglich),
- 453 – Kindergarten: 1,56 VZÄ/Ganztagsplatz (9 Std. Betreuungszeit täglich),
- 454 – Hort: 0,97 VZÄ/Ganztagsplatz (mit Frühdienst), 0,81 VZÄ/Ganztagsplatz (ohne Früh-
- 455 dienst).

456

457 Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern e.V.
458 forderte in der Anhörung zum Doppelhaushalt 2024-2025, die Kosten für folgende Mindestper-
459 sonalschlüssel zu berücksichtigen:

- 460 – Kinderkrippe: 1,75 VZÄ/Ganztagsplatz,
- 461 – Kindergarten: 1,88 VZÄ/Ganztagsplatz und
- 462 – Hort: 1,16 VZÄ/Ganztagsplatz.

463

464 Für den von der LIGA M-V kalkulierten Mindestpersonalschlüssel bedarf es nach Angaben der
465 LIGA M-V einer stufenweisen Umsetzung innerhalb von vier Jahren:

- 466 – im 1. Jahr/Stufe etwa 50 Mio € für die landeseinheitliche Angleichung des Perso-
467 nalschlüssels auf Krippe: 1,401 VZÄ, Kiga: 1,56 VZÄ und Hort: 1,004 VZÄ und den
468 Einsatz zusätzlichen pädagogischen Personals, Mehrbedarf an pädagogischem Per-
469 sonal: ca. 875
- 470 – im 2. Jahr/Stufe etwa 100 Mio. € für zusätzliches pädagogisches Personal und die Er-
471 höhung des Personalschlüssels auf: Krippe: 1,55 VZÄ, Kiga: 1,6 VZÄ und Hort: 1,1
472 VZÄ, Mehrbedarf an pädagogischem Personal: ca. 825
- 473 – im 3. Jahr/Stufe etwa 150 Mio. € für zusätzliches pädagogisches Personal und eine
474 weitere Erhöhung des Personalschlüssels auf Krippe: 1,65 VZÄ, Kiga: 1,7 VZÄ und
475 Hort: 1,16 VZÄ (Ziel erreicht), Mehrbedarf an pädagogischem Personal: ca. 735

- 476 – im 4. Jahr/Stufe etwa 200 Mio. € für das zusätzliche pädagogische Personal und eine
477 weitere Erhöhung des Personalschlüssels auf Krippe: 1,75 VZÄ (Ziel erreicht) und
478 Kiga: 1,88 VZÄ (Ziel erreicht); Mehrbedarf an pädagogischem Personal: ca. 800
479 – zzgl. Ausbildungskosten und Ausbildungsvergütung.
480

481 Die GEW forderte in der Anhörung zum Doppelhaushalt 2024-2025, die Kosten für folgende
482 Mindestpersonalschlüssel zu berücksichtigen:

- 483 – Kinderkrippe: 1,765 VZÄ/Ganztagsplatz,
484 – Kindergarten: 1,895 VZÄ/Ganztagsplatz und
485 – Hort: 1,177 VZÄ/Ganztagsplatz.
486

487 Die GEW sieht ebenfalls eine stufenweise Umsetzung innerhalb von vier Jahren als erforder-
488 lich an und kommt auf ähnliche Kosten und Mehrbedarfe an pädagogischem Personal wie die
489 LIGA M-V.
490

491 Für eine schrittweise Erhöhung der Mindestpersonalschlüssel und einen Stufenplan, spricht
492 die Entschließung des Landtages bzw. die Beschlusslage (LT Drs. 8/3487 vom 04.03.2024
493 zum Antrag der Volksinitiative, hier Punkt 7. Danach hält es der Landtag „ebenfalls für geboten,
494 Perspektiven für eine langfristige und kontinuierliche Verbesserung in der Qualität in den Kin-
495 dertageseinrichtungen aufzuzeigen. Insofern bittet der Landtag die Landesregierung, einen
496 langfristigen Perspektivplan zu entwickeln.“

497 Der AK Inklusive Bildung bat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklen-
498 burg-Vorpommern per E-Mail vom 19.06.2024 um folgende Informationen:

- 499 1. Stand der Entwicklung eines langfristigen Perspektivplans für eine langfristige und
500 kontinuierliche Verbesserung der Qualität in den Kindertageseinrichtungen (Ent-
501 schließung LT Drs. 8/3487 vom 04.03.2024)
502 2. Strategie der Umsetzung des Koalitionsvertrages Ziff. 356.3 „landesweit einheitlichen
503 Mindestpersonalschlüssel in den Kitas unseres Landes einführen und diesen schrift-
504 weise erhöhen“ sowie Umsetzung des LRV Kita unter Berücksichtigung der Anzahl
505 der Beitritte.
506

507 Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung antwortete bisher nicht auf die Anfrage
508 des AK Inklusive Bildung.
509

- 510
511 4. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe berücksichtigen die Leistungen und Ent-
512 gelte für die inklusive Förderung von Kindern mit (drohender) Beeinträchtigung in Kinderta-
513 geseinrichtungen in den Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen
514 nach § 24 Absatz 1 KiföG M-V jeder Kindertageseinrichtung und in dem Landesrahmenver-
515 trag nach § 24 Absatz 5 KiföG M-V.
516

517 Die Landesregierung berichtet unter 7.6:

518 „Grundlage für die besondere Förderung der Eingliederungshilfe sind die Regelungen des
519 SGB VIII und SGB IX. Nach § 25 Absatz 3 KiföG M-V wird die besondere Förderung nach
520 dem SGB VIII und SGB IX und nicht über die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 KiföG
521 M-V finanziert. Auch der vorliegende Entwurf eines Landesrahmenvertrags sieht eine sol-
522 che Berücksichtigung nicht vor.“
523

524 Die Arbeitsgruppe „Inklusion in Kitas“ des Sozialministeriums und der Landkreise/ kreisfreien
525 Städte schreibt in der „Handlungsgrundlage zur Umstellung der Finanzierung der Kindertages-
526 förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern – Bisher-
527 ige Praxis und neue Herausforderungen“ vom 19.07.2021 hingegen Folgendes:

528 „Klarzustellen ist, dass die Eingliederungshilfe nur für die Finanzierung des behinderungs-
529 bedingten Mehraufwandes verantwortlich sein kann. Dieser entsteht in der Regel nur durch
530 zusätzliche Personal- und gegebenenfalls Sachkosten.“

531 Die Investitionskosten für Integrative Kindertageseinrichtungen können wie bisher auch im
532 Rahmen von Investitionsprogrammen oder über das KiföG M-V refinanziert werden. Die
533 Prüfung der Geeignetheit des Gebäudes für eine Kindertageseinrichtung mit integrativer
534 Förderung erfolgt dabei im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis.
535 Inwieweit ggf. behinderungsbedingter Mehraufwand investiv mit Blick auf eine notwendige
536 besondere Ausstattung der Einrichtung im Rahmen der Eingliederungshilfe finanziert wer-
537 den kann, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Entsprechende Kriterien sollten in
538 einem ersten Schritt auf der Ebene der Kommunen (in ihrer Funktion als Jugendhilfe- und
539 Eingliederungshilfeträger) ggf. unter Vermittlung des SM abgestimmt werden. Einglie-
540 derungshilfe bedingte Investitionskosten können hier sowohl bei dem Neubau einer I-Kita, als
541 auch bei der Anpassung / grundlegenden Sanierung einer bestehenden I-Kita anfallen.“
542

543 Der AK Inklusive Bildung empfiehlt zur Klärung von Finanzierungsfragen und der Zuordnung
544 zu einem Leistungssystem zwischen personenzentrierten und nicht personenzentrierten Lei-
545 stungen zu unterscheiden. Nicht personenzentrierte Leistungen, insbesondere bauliche Anla-
546 gen wie z.B. ein Fahrstuhl sind über die Vereinbarungen nach § 24 Abs. 1 KiföG M-V zu finan-
547 zieren und im Landesrahmenvertrag nach § 24 Absatz 5 KiföG M-V zu berücksichtigen.
548

549 Dafür bedarf es einer Klarstellung im Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
550 und im Landesrahmenvertrag Kita, dass nicht personenzentrierte Leistungen wie zum Beispiel
551 Investitionskosten über das KiföG M-V refinanziert werden.
552

553 Die prioritäre Verantwortung des Landes, der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und
554 der Gemeinden als Bildungsträger wird ergänzt durch „umfassende Habilitations- und Reha-
555 bilitationsdienste und -programme“ der Eingliederungshilfeträger gemäß Art. 26 Absatz 1
556 Satz 2 UN-BRK. Das Sozialrecht sichert mithin als zweite Säule die gleichberechtigte Teilhabe
557 der Kinder, die für den Zugang zur frühkindlichen Bildung und zur Sicherung ihres Lernpro-
558 zesses auf weitergehende Unterstützung angewiesen sind. Das wird auch im § 91 SGB IX
559 sichtbar, der den Nachrang der Eingliederungshilfe als „das unterste soziale Leistungssystem
560 für Menschen mit erheblichen Teilhabebeeinträchtigungen“ regelt (BT-Drs. 18/10523, S. 42; BT-
561 Drs. 18/9522, S. 270).
562

563
564 5. Die Landesregierung trifft eine Regelung durch Rechtsverordnung, wenn der Landesrah-
565 menvertrag nach § 24 Absatz 5 KiföG M-V nicht zustande kommt.
566

567 **Die Landesregierung berichtet unter 7.8:**

568 „Der oben genannte prognostizierte Abschluss eines Landesrahmenvertrages bleibt vor der
569 Prüfung der weiteren Vorgehensweisen abzuwarten.“
570

571 Zwar kam ein Landesrahmenvertrag zustande, aber erst mit Beitritt wird dieser Vertrag mit
572 seinen Anlagen anerkannt, § 9 Abs. 3 LRV Kita. Insgesamt gibt es in M-V etwa 380 Kita-Träger
573 und 1.139 Kindertageseinrichtungen (Stand: 01.03.2023).
574

575 Beigetreten sind:

- 576 – 20 Kita-Träger der Parität mit 110 Kitas (Stand: 11.06.2024),
- 577 – 9 Kita-Träger der Diakonie mit 43 Kitas (Stand: 01.07.2024),
- 578 – 7 Kita-Träger des DRK mit 53 Kitas (Stand: 28.06.2024),
- 579 – 2 Kita-Träger der AWO mit 6 Kitas (Stand: 01.07.2024) und
- 580 – 1 Kita-Träger der Caritas Erzbistum Berlin mit 3 Kitas (Stand: 28.06.2024).
581

582 Die Caritas im Norden, Erzbistum Hamburg, hat den LRV Kita (bisher) nicht unterzeichnet, da
583 – jedenfalls zum aktuellen Stand – kein Kita-Träger beitreten möchte. Die Kita-Träger der Cari-
584 tas im Norden haben bereits bessere Verhandlungsergebnisse für ihre Kindertageseinrichtun-
585 gen erzielen können als der Landesrahmenvertrag Kita vorhält.

586
587 Nach aktuellem Stand sind 215 Kindertageseinrichtungen frei-gemeinnütziger Träger dem
588 Landesrahmenvertrag Kita M-V beigetreten. Das entspricht knapp 19% der Kindertagesein-
589 richtungen in Mecklenburg-Vorpommern.

590
591 Der Landesrahmenvertrag regelt auch Mindeststandards, insbesondere Mindestperso-
592 nalschlüssel, die der Gewährleistung des Kindeswohls dienen und daher für jede Kita mindes-
593 tens gelten müssen. Auch wenn der Landesrahmenvertrag zustande kam, bedarf es zur lan-
594 deseinheitlichen Gewährleistung des Kindeswohls und zur Gewährleistung der Entwicklung
595 des Kindes „in größtmöglichem Umfang“ (Art. 6 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention) einer –
596 wesentlich besseren – Regelung durch Rechtsverordnung oder Gesetz.

597
598
599 6. Die Landesregierung erhöht die Kapazitäten der klassischen Erzieherausbildung, der son-
600 derpädagogischen Zusatzausbildung für staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher
601 und die Kapazitäten der Ausbildung für staatlich anerkannte Heilerzieherpflegerinnen und
602 Heilerzieherpfleger.

603
604 Die Landesregierung berichtet unter 7.4:
605 „Die Ausbildungsplatzplanung, die die Grundlage zukünftiger Ausbildungskapazitäten bil-
606 det, befindet sich aktuell in der Überarbeitung und wird voraussichtlich im zweiten Quartal
607 2024 vorliegen. Dabei werden die zukünftigen personellen Bedarfe auch im Bereich der
608 sonderpädagogischen (Zusatz-)Ausbildung mitgedacht.“

609
610 Die angekündigte Ausbildungsplatzplanung liegt noch nicht vor, obwohl die letzte Ausbildungs-
611 platzplanung im Jahr 2023 endete.

612
613 Die Anzahl der Schüler/innen der klassischen Erzieher/innenausbildung nahm vom Schuljahr
614 2021/22 bis zum Schuljahr 2022/23 um 66 Schüler/innen ab; StatA MV, Statistische Berichte
615 B2131 1998 bis 2023, S. 17, 23; Grafik siehe Anlage. Im Schuljahr 2022/2023 absolvierten
616 insgesamt 598 Schüler/innen ihre Ausbildung zur/zum Staatlich anerkannte Erzieher/innen an
617 der Fachschule, davon insgesamt 242 Schüler/innen an öffentlichen Fachschulen; StatA MV,
618 Statistische Berichte B2132 2022 00, S. 25, 20.

619
620 Die Anzahl der Schüler/innen im Bildungsgang „Staatlich anerkannter Erzieher (Berufsbeglei-
621 tend)“ nahm vom Schuljahr 2021/22 bis zum Schuljahr 2022/23 um 81 Schüler/innen ab; Sta-
622 tistische Berichte B2131 1998 bis 2023, S. 17, 23, Grafik siehe Anlage.

623
624 Die Anzahl der Schüler/innen im Bildungsgang „Staatlich anerkannte Heilerzieherpfleger/in-
625 nen“ nahm vom Schuljahr 2021/2022 bis zum Schuljahr 2022/2023 um 21 Schüler/innen ab;
626 StatA MV, Statistische Berichte B2131 1998 bis 2022, S. 17, 23; Grafik siehe Anlage. Im Schul-
627 jahr 2022/2023 absolvierten insgesamt 145 Schüler/innen ihre Ausbildung, davon insgesamt
628 68 Schüler/innen an öffentlichen Fachschulen; StatA MV, Statistische Berichte B2132 2022,
629 S. 20, 25.

630
631 Die Anzahl der Schüler/innen im Bildungsgang „Staatlich anerkannte Erzieher (0 – 10-Jäh-
632 rige)“ nahm vom Schuljahr 2021/2022 bis zum Schuljahr 2022/2023 um 53 Schüler/innen zu;
633 StatA MV, Statistische Berichte B2131 2018 bis 2022, S. 16, 21; Grafik siehe Anlage. Im Schul-
634 jahr 2022/2023 absolvierten insgesamt 103 Schüler/innen ihre Ausbildung, davon insgesamt
635 90 Schüler/innen an öffentlichen Höheren Berufsfachschulen; StatA MV, Statistische Berichte
636 B2132 2022, S. 20, 24.

637
638 Im Ergebnis muss festgestellt werden, dass es vom Schuljahr 2021/2022 bis zum 2022/2023
639 insgesamt 168 weniger Schüler/innen in der klassischen Erzieher/innenausbildung, der be-
640 rufsbegleitenden Ausbildung und der Heilerzieherpfleger/innen gab. Demgegenüber erhöhte

641 sich die Anzahl der Schüler/innen im Bildungsgang „Staatlich anerkannte Erzieher (0 – 10-
642 Jährige)“ um 53 Schüler/innen.

643
644

645 7. Die Landesregierung nimmt ihre Aufsichtsfunktion wahr und kontrolliert eine fristgemäße
646 Bescheidung der Eingliederungshilfeleistungen, damit auch für Kinder mit (drohender) Be-
647 einträchtigung der Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung – ohne jeden
648 Zeitaufschub – umgesetzt werden kann.

649

650 Die Landesregierung geht in ihrem Bericht nicht auf diese Forderung ein.

651

652 Der AK Inklusive Bildung fragte am 27.05. beim Sozialministerium an, wie dieses seine Auf-
653 sichtsfunktion wahrnimmt. Mit E-Mail vom 27.06.2024 antwortete das Sozialministerium wie
654 folgt:

655 „Die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem
656 SGB IX wird u. a. im Rahmen von Fachaufsichtsgesprächen erörtert. Wichtige Instrumente
657 der Fachaufsicht sind zudem die Beratung und Unterstützung der Eingliederungshilfeträger
658 bei Vor-Ort-Gesprächen. Auch hier wurden und werden die Bearbeitungszeiten mit dem
659 Ziel thematisiert, schnell und unkompliziert zustehende Eingliederungshilfeleistungen zu
660 bewilligen. Darüber hinaus lassen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialmi-
661 nisteriums regelmäßig von den Eingliederungshilfeträgern zu Einzelfällen berichten und be-
662 raten bei der landesweit einheitlichen Umsetzung. Dennoch kann es im jeweiligen Einzelfall
663 z. B. aufgrund der Beteiligung weiterer Reha-Träger oder der Suche nach einem geeigne-
664 ten Leistungserbringer zu längeren Bearbeitungsdauern kommen. Die Bearbeitung richtet
665 sich nach Art und Umfang der Leistung(en). Faktoren wie die Vollständigkeit der einzu-
666 reichenden Unterlagen, die Prüfung der Personenkreiszuordnung sowie das zur Ermittlung
667 des individuellen Bedarfs durchzuführende Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren mit weite-
668 ren Akteuren sind weitere wesentliche Aspekte. Auch diese beeinflussen die Bearbeitungs-
669 dauer im jeweiligen Einzelfall.“

670

671 Das Problem der erheblichen zeitlichen Verzögerung – mit System – besteht weiterhin massiv
672 und stellt die betroffenen Kinder, ihre Familien sowie die Kindertageseinrichtungen vor große
673 Probleme. Teilweise können Kinder nicht in die Kita aufgenommen werden, da ohne die er-
674 gänzende Eingliederungshilfe die Begleitung des Kindes in der Einrichtung nicht leistbar ist.
675 Das sind unhaltbare Zustände. In Mecklenburg-Vorpommern können Kinder mit Behinderun-
676 gen ihren Rechtsanspruch auf einen – geeigneten – Platz nur schlecht umsetzen. Sie sind
677 gegenüber Kindern ohne Behinderungen benachteiligt.

678

679

680 8. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich auf der Landes- und Bundesebene dafür ein-
681 zusetzen, dass auch die Leistungserbringer in den Prozess der Bedarfsermittlung einbezo-
682 gen werden.

683

684 Auch auf diese Forderung geht die Landesregierung nicht in ihrem Bericht ein. Der AK Inklus-
685 ive Bildung fragte am 27.05. beim Sozialministerium an, wie sich dieses auf der Landes- und
686 Bundesebene dafür einsetzt, dass auch die Leistungserbringer in den Prozess der Bedarfser-
687 mittlung einbezogen werden. Mit E-Mail vom 27.06.2024 antwortete das Sozialministerium wie
688 folgt:

689 „Mit Einführung des BTHG hat der Bundesgesetzgeber die Aufgabe der Ermittlung des
690 individuellen Bedarfs ausdrücklich auf die Rehabilitationsträger übertragen, um eine ein-
691 heitliche und überprüfbare Grundlage zu schaffen. Dabei soll der Bedarf möglichst früh-
692 zeitig erkannt werden und ggf. auf eine Antragsstellung durch den Leistungsberechtigten
693 hingewirkt werden. Die Bedarfsermittlung durch die Leistungserbringer sollte damit explizit
694 ausgeschlossen werden.

695 Nach § 118 Absatz 1 Satz 1 SGB IX hat der Träger der Eingliederungshilfe die Leistungen
696 unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Be-
697 darfsermittlung ist Teil des Verwaltungsverfahrens (Gesamt- bzw. Teilhabeplanverfahren)
698 und liegt damit in der Verantwortung der jeweils zuständigen Behörde.
699 Gemäß § 117 Absatz 2 SGB IX kann auf Verlangen der leistungsberechtigten Person eine
700 Person des Vertrauens nach § 13 SGB X am Gesamtplanverfahren – und damit auch an
701 der Bedarfsermittlung als zentralem Baustein der Gesamtplanung – beteiligt werden.
702 Diese Person des Vertrauens kann auch eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter eines Lei-
703 stungserbringers sein.
704 Leistungserbringer können zudem gegebenenfalls unter den Voraussetzungen des § 12
705 SGB X vom Träger der Eingliederungshilfe als Beteiligte hinzugezogen werden (BT-Drs.
706 19/11006: 22). Die Prüfung der Voraussetzungen im Einzelfall obliegt dem zuständigen
707 Eingliederungshilfeträger. Ein Anspruch des Leistungserbringers auf Hinzuziehung zum
708 Gesamtplanverfahren ergibt sich daraus aber nicht.
709 Unabhängig davon kann der Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des Gesamtplan-
710 verfahrens auf Informationen von Dritten zurückgreifen bzw. angewiesen sein. In diesem
711 Rahmen können auch Informationen der Leistungserbringer durch den Träger der Einglie-
712 derungshilfe für die Bedarfsermittlung genutzt werden.“

713
714 In der Praxis erleben Fachkräfte, dass sie nicht als Beteiligte hinzugezogen werden. Eine ge-
715 meinsame Strategie im Interesse des Kindes wird nicht gesucht und entwickelt. Stattdessen
716 wird oft nur nach Aktenlage entschieden.

717
718
719 9. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden aufgefordert, Investitionsmaßnahmen ins-
720 besondere auf der Grundlage des „Leitfadens Barrierefreies Bauen“ des Bundesministeri-
721 ums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) und der Definition von Barrierefreiheit durch
722 die „Aktion Mensch“ zuzustimmen und eine daraus folgende Erhöhung der Vergütung für
723 Investitionen in den Entgelten zu berücksichtigen.

724
725 Die Landesregierung berichtet unter 7.5:
726 „Die kommunalen Landesverbände schließen mit den Verbänden der Träger der freien Ju-
727 gendhilfe nach § 24 Absatz 5 KiföG M-V auf Landesebene einen entsprechenden Vertrag.
728 Das Bildungsministerium hat hierzu einen Schlichter bestimmt. Die Schlichtung ist erfolgt
729 und der Landesrahmenvertrag befindet sich auf einem vielversprechenden Weg zu einem
730 Abschluss.“

731
732 Zwar wurde ein Landesrahmenvertrag Kita M-V abgeschlossen, dieser beinhaltet jedoch dazu
733 nichts. Auch die o.g. „Handlungsgrundlage zur Umstellung der Finanzierung der Kindertages-
734 förderung von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern – Bisherige
735 Praxis und neue Herausforderungen“ der Arbeitsgruppe „Inklusion in Kitas“ des Sozialmi-
736 nisteriums und der Landkreise/ kreisfreien Städte vom 19.07.2021 beinhaltet dazu nichts.

737
738 Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG vom 09.06.2021 sieht u.a. Hilfen aus einer
739 Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen vor. Für den Prozess der Umsetzung ist ein
740 Zeitraum von insgesamt sieben Jahren vorgesehen, der sich in zwei Phasen im Sinne eines
741 Stufenmodells vollzieht. Die dritte Stufe sieht die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit
742 des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge
743 Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen im Jahr 2028 vor. In-
744 klusion soll 2028 also umgesetzt sein und nicht erst beginnen.

745

746 III. Schulische Bildung

747

748 1. Landtag und Landesregierung werden aufgefordert, deutlichere Schritte in Richtung eines
749 inklusiven schulischen Bildungssystems zu veranlassen. Dies ist durch Inklusionsbeauf-
750 tragte an jeder Schule mit einer Anpassung im SchulG M- V sicherzustellen.

751 2. Die Landesregierung wird aufgefordert, ein Konzept für eine Gemeinschaftsschule zu erar-
752 beiten, in der alle Kinder entsprechend ihrer Lernvoraussetzungen gemeinsam und woh-
753 nortnah lernen und ihre Kompetenz-, Lern- und Leistungsentwicklung unterstützt wird.

754

755 Die Landesregierung berichtet unter 7.9 und 7.10 ab Seite 14:

756 „In Mecklenburg-Vorpommern sind Schule und Unterricht auf gleiche Bildungschancen für
757 alle Schülerinnen und Schüler auszurichten. Unterricht knüpft an den individuellen Lernaus-
758 gangslagen und Entwicklungsvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler an und för-
759 dert diese auf der Grundlage innerer oder äußerer Differenzierungsmaßnahmen. Die Stra-
760 tegie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklen-
761 burg-Vorpommern zielt darauf ab, dass möglichst viele Schülerinnen und Schüler Regel-
762 schulen besuchen können und besondere Förderangebote in Wohnortnähe eingerichtet
763 werden. Unterricht ist so zu gestalten, dass gemeinsames Lernen und Erziehen von Schü-
764 lerinnen und Schülern in größtmöglichem Ausmaß verwirklicht werden kann. Dabei ist indi-
765 viduelle Förderung Aufgabe jeder Schulart. Die Förderung von Schülerinnen und Schülern
766 mit Teilleistungsstörungen oder mit vermutetem oder fest-gestelltem sonderpädagogischen
767 Förderbedarf oder mit Hochbegabung basiert auf einem individuellen Förderplan.

768

769 Das Land setzt die Inklusion mit Augenmaß um. Die Praxis zeigt, dass Inklusion dabei nicht
770 nur für Kinder und Jugendliche mit Förderbedarf eine Bereicherung und eine Veränderung
771 zum Besseren ist. Gezielte individuelle Förderung macht auch diejenigen besser, die in der
772 Schule bereits gute Ergebnisse erzielen.

773 Mit der Sicherung des bestehenden Schulnetzes bis 2030, im Hinblick auf die Ziffer 276 der
774 Koalitionsvereinbarung, wird ein gemeinsamer wohnortnaher Unterricht von Schülerinnen
775 und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemäß der Inklusionsstra-
776 tegie der Landesregierung gewährleistet. Neben dem Unterricht in Regelklassen werden
777 flächendeckend inklusive Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogi-
778 schem Förderbedarf in den Bereichen Sprache, Verhalten oder Lernen gebildet. Daneben
779 wird es weiterhin ein Netz an Förderschulen geben. Dauerhaft bleiben die Schulen mit dem
780 Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Körperliche und motorische
781 Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“, „Geistige Entwicklung“ und die Schulen für Kranke beste-
782 hen.

783 Die Maßnahmen von Modul 1 und Modul 2 der entschleunigten Zeitschiene wurden bezie-
784 hungsweise werden zum Schuljahr 2024/2025 abschließend erfolgreich umgesetzt.

785 Die Einrichtung der Lerngruppen „Sprache“ ist an 18 Standorten im Land umgesetzt wor-
786 den. Im Förderbereich emotionale und soziale Entwicklung sind seit dem Schuljahr 2019/
787 2020 insgesamt 21 Schulwerkstätten an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen ein-
788 gerichtet worden. Hinzu kamen ab dem Schuljahr 2020/ 2021 an 15 Stand-orten die Lern-
789 gruppen „Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen“. An weiteren drei Standorten wird die
790 Einrichtung und Umsetzung dieser Lerngruppen vorbereitet.

791

792 In der Vergangenheit erfolgten in regelmäßigen Abständen Gesprächsrunden mit den
793 Schulleitungen und Kolleginnen und Kollegen der Standorte „Kleine Schulwerkstatt an
794 Grundschulen“ je Schulamtsbereich sowie der inklusiven Lerngruppe „Sprache“.

795 Die Informationen und Ergebnisse aus den geführten Gesprächen wurden ausgewertet und
796 die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt:

797

798 • Die Schulpfarrinnen und der Schulrat Inklusion treffen sich in ihrem Schulamtsbereich
799 regelmäßig mit den Schulleitungen der Standorte der inklusiven Lerngruppen „Spra-
che“ und „Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen“ zu einem gemeinsamen Austausch.

- 800
- 801
- 802
- 803
- 804
- 805
- 806
- 807
- 808
- 809
- 810
- 811
- Am 13. Dezember 2022 fand ein gemeinsamer Austausch der Schulleitungen der Kleinen Schulwerkstätten in Mecklenburg-Vorpommern unter Beteiligung der Schulrätinnen und des Schulrates für Inklusion statt. Inhaltlich wurden die Themen „Übergänge der Schülerinnen und Schüler aus der Kleinen Schulwerkstatt in die Bezugsklasse“, „Arbeit im multiprofessionellen Team“ und der Aufbau eines Netzwerkes bearbeitet.
 - Die Einführung einer Koordinatorin oder eines Koordinators im Themenfeld Inklusion wurde durch einen Schulversuch erprobt, bei dem es um die konzeptionelle Ausgestaltung der Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkte sowie den zukünftigen Einsatz einer Koordinatorin beziehungsweise eines Koordinators Inklusion ging. Aktuell befindet sich die Konzeption zur Einrichtung dieser Stelle in Überarbeitung und Abstimmung innerhalb der Staatlichen Schulämter und des Bildungsministeriums.

812

813

814

815

816

817

818

819

820

821

822

823

824

825

826

827

828

829

830

831

832

833

834

835

836

837

838

839

840

841

842

843

844

845

846

847

848

849

850

851

852

853

854

Mit dem Schuljahr 2023/2024 sind im Bereich des Staatlichen Schulamtes Neubrandenburg die ersten sieben Diagnoseförderlerngruppen (DFLG) initiiert worden. Zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 kommen in den anderen drei Schulamtsbereichen weitere 23 Standorte hinzu, so dass an insgesamt 30 Standorten im Land Schülerinnen und Schüler mit besonders starken Entwicklungsverzögerungen und pädagogischem Förderbedarf in Grundschulen beschult werden können.

Mit der Schulgesetznovelle 2019 ist auch die Einführung der Schuleingangsphase beschlossen worden. Seitdem können die Schülerinnen und Schüler die ersten beiden Jahrgangsstufen in einem Zeitraum von einem oder bis zu drei Schuljahren besuchen. Im Rahmen der Schuleingangsphase gibt es keine Noten, sondern die Schülerinnen und Schüler erhalten differenzierte Informationen über von ihnen erbrachten Leistungen und erworbenen Kompetenzen sowie eine Rückmeldung zu ihrem Leistungsstand und zur Planung ihres weiteren Lernweges. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine differenzierte schriftliche Einschätzung über den Leistungsstand in den Gegenstandsbereichen sowie über das Arbeits- und Sozialverhalten ihres Kindes.

Am Ende der Schuleingangsphase steigen die Schülerinnen und Schüler ohne Versetzung in die Jahrgangsstufe 3 auf. Mit Umsetzung der entschleunigten Zeitschiene Inklusion entstand die Möglichkeit Schulversuche zur Ermittlung von Gelingensfaktoren inklusiver Bildung durchzuführen. Seit dem Schuljahr 2021/2022 wurden in 10 Clustern an fast 40 Schulen im Land entsprechende Schulversuche durchgeführt, die vom Bildungsministerium begleitet und aktuell ausgewertet werden. Ein Netzwerktreffen aller Schulen aus den Schulversuchen Inklusion fand im November 2023 im Regionalen Beruflichen Bildungszentrum (RBB) Müritzt statt.

Die Ergebnisse werden in einem Sachbericht, welcher Ende 2024 vorliegen wird, zusammengefasst und sodann in die Weiterentwicklung des inklusiven Bildungssystems des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit einfließen.

Die Einrichtung der inklusiven Lerngruppen „Lernen“ erfolgt im Modul 3 zum Schuljahr 2027/2028. Aktuell gibt es 37 Standorte der Schulen oder Schulteile mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“ in Mecklenburg-Vorpommern.“

Die Landesregierung geht in ihrem Bericht nicht auf die 1. Forderung nach „Inklusionsbeauftragten an jeder Schule mit einer Anpassung im SchulG M-V“ ein. Dem AK Inklusive Bildung liegt keine Kenntnis darüber vor, ob an jeder Schule Inklusionsbeauftragte bestellt wurden. Vermutet wird, dass dies nicht der Fall ist. Für einen Vergleich der Jahre 2021 und 2024 wurde am 19.06. folgende Anfrage an das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung gestellt und am 21.06.2024 – wie vom Ministerium gewünscht – an die Koordinierungsstelle des Ministeriums, die für „Zuarbeiten zu den jeweiligen AK und Ausschüssen“ zuständig sei:

Wie viele Inklusionsbeauftragte an allgemeinbildenden Schulen gab es im Jahr 2021 und gibt es im Jahr 2024? Wenn möglich, bitte die Anzahl aufschlüsseln:

- a. Grundschule,
- b. Regionale Schule,
- c. Gymnasium,

- 855 d. Kooperative Gesamtschule,
856 e. Integrierte Gesamtschule,
857 f. Förderschule.

858

859 Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung antwortete bisher nicht auf die Anfrage
860 des AK Inklusive Bildung.

861

862 Die Landesregierung geht in ihrem Bericht auch nicht auf die 2. Forderung nach einem Kon-
863 zept für eine Gemeinschaftsschule ein. Dem AK Inklusive Bildung liegt keine gesicherte Kennt-
864 nis darüber vor, ob es ein solches Konzept gibt. Daher wurde am 19.06. folgende Anfrage an
865 das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung gestellt und am 21.06.2024 – wie vom
866 Ministerium gewünscht – an die Koordinierungsstelle des Ministeriums, die für „Zuarbeiten zu
867 den jeweiligen AK und Ausschüssen“ zuständig sei:

868

869 Hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung ein Konzept für eine Gemein-
870 schaftsschule, in der alle Kinder entsprechend ihrer Lernvoraussetzungen gemeinsam und
871 wohnortnah lernen und ihre Kompetenz-, Lern- und Leistungsentwicklung unterstützt wird,
872 erarbeitet oder wird ein solches Konzept erarbeitet?

873

874 Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung antwortete bisher nicht auf die Anfrage
875 des AK Inklusive Bildung.

876

877 Darüber hinaus entstand im AK Inklusive Bildung eine weitere Frage:

878

879 Inwieweit werden Schulentwicklungschecks zur Selbstevaluation wie „schAUT“ (Schule &
880 Autismus, FKZ 01NV3204, 2021-2024 der Goethe Universität Frankfurt a.M., des White
881 Unicorn e.V. und der Humboldt Universität Berlin) in Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt,
882 die Barrieren für autistische und nichtautistische Schüler_innen an Schulen erkennen und
883 beseitigen helfen?

884

885 3. Die Landesregierung wird aufgefordert, je eine zusätzliche Lehrerstelle pro 100 Schüler_in-
886 nen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen für die Umsetzung der Inklusion zu schaffen.

887 4. Die zusätzlichen Lehrerstellen für Schüler_innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen
888 sind mit Fachkräften unterschiedlicher Professionen zu besetzen, um multiprofessionelle
889 Teams zu ermöglichen.

890

891 Die Landesregierung berichtet unter 7.11 und 7.12:

892 „In Mecklenburg-Vorpommern werden neben dem Unterricht in Regelklassen flächende-
893 ckend eigene Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler mit starken Förderbedarfen in den
894 Bereichen Sprache, Verhalten oder Lernen gebildet. In diesen Lerngruppen werden die
895 Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Unterrichts gezielt durch sonderpädagogisches
896 Fachpersonal und unterstützende pädagogische Fachkräfte individuell gefördert.

897

898 Dazu wurden zusätzliche Stellen für Lehrkräfte

- 899 - für den gemeinsamen Unterricht in Förderschwerpunkten,
- 900 - für Schulen mit spezifischer Kompetenz,
- 901 - zur Vermeidung von Schulabbrüchen,
- 902 - zum Aufbau eines Systems zur Beschulung verhaltensauffälliger Schülerinnen und
903 Schüler,
- 904 - für die Begabtenförderungen an den Gymnasien,
- 905 - zur Ausweitung des Erziehersystems an Grundschulen und weiterführenden Schulen,
- 906 - für besondere Angebote an Beruflichen Schulen sowie
- 907 - für den Bereich der Schulaufsicht
- 908 zur Verfügung gestellt.

909

910 Insgesamt wurden zum jetzigen Zeitpunkt 296 Lehrerstellen den zuständigen Schulbehörden bereitgestellt.

911 Bei der Beschulung in einer Lerngruppe werden die Schülerinnen und Schüler sowohl in
912 einer Regelbezugsklasse als auch kooperativ in der Lerngruppe entsprechend ihres Förderbedarfs gefördert und durch sonderpädagogisches Fachpersonal unterrichtet.“

913
914
915 Die Landesregierung geht in ihrem Bericht nicht direkt auf die 3. Forderung nach „je einer
916 zusätzlichen Lehrerstelle pro 100 Schüler_innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen für
917 die Umsetzung der Inklusion“ ein. Dem AK Inklusive Bildung liegt keine Kenntnis darüber vor,
918 ob es je eine zusätzliche Lehrerstelle pro 100 Schüler_innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen gibt. Vermutet wird, dass dies nicht der Fall ist. Für einen Vergleich der Jahre
919 2021 und 2024 wurde am 19.06. folgende Anfrage an das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung gestellt und am 21.06.2024 – wie vom Ministerium gewünscht – an die Koordinierungsstelle des Ministeriums, die für „Zuarbeiten zu den jeweiligen AK und Ausschüssen“
920 zuständig sei:

921
922
923
924
925
926 Wie viele zusätzliche Lehrerstellen pro 100 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf für die Umsetzung der Inklusion gab bzw. gibt es im Jahr 2021 und im
927 Jahr 2024?
928

929
930 Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung antwortete bisher nicht auf die Anfrage
931 des AK Inklusive Bildung.

932
933 Die Landesregierung geht in ihrem Bericht nicht direkt auf die 4. Forderung ein, die zusätzlichen
934 Lehrerstellen mit Fachkräften unterschiedlicher Professionen zu besetzen, um multiprofessionale Teams zu ermöglichen. Dem AK Inklusive Bildung liegt keine Kenntnis darüber vor.
935 Vermutet wird, dass dies nicht der Fall ist. Für einen Vergleich der Jahre 2021 und 2024 wurde
936 am 19.06. folgende Anfrage an das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung gestellt
937 und am 21.06.2024 – wie vom Ministerium gewünscht – an die Koordinierungsstelle des Ministeriums, die für „Zuarbeiten zu den jeweiligen AK und Ausschüssen“ zuständig sei:

938
939
940
941 Welche Professionen hatten bzw. haben die zusätzlichen Fach-/Lehrkräfte für Schülerinnen
942 und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Jahr 2021 und im Jahr 2024?
943

944 Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung antwortete bisher nicht auf die Anfrage
945 des AK Inklusive Bildung.

946
947
948 5. Das Land und die Schulträger müssen gemeinsam und in ihrem Verantwortungsbereich die
949 sächlichen und baulichen Voraussetzungen für inklusive Bildung zeitnah planen und schaffen. Schulbauprogramme sollten nur genehmigungsfähig sein, wenn die Anträge Anforderungen an inklusive Gebäude berücksichtigen.

950
951
952 Die Landesregierung berichtet unter 7.13:

953 „Die Aufgabe der Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Schulgebäude sowie weiteren -anlagen und der Deckung des Sachbedarfs des Schulbetriebs übernehmen die Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte als Schulträger (gemäß § 102 SchulG M-V).
954 Ihre Aufgabe ist es, die Schulen räumlich und sächlich so auszugestalten, dass eine inklusive Bildung möglich wird.

955 Zur Unterstützung der Schulträger wurden seitens des Landes Empfehlungen mit Blick auf
956 qualitative und quantitative Mindeststandards sowie zu Raumprogrammen für künftige
957 Schulbaumaßnahmen gegeben (Broschüre+Schulbauempfehlungen+Webfassung (1).pdf).
958 Die Empfehlungen sind bei Schulbaufördermaßnahmen des Landes verbindlich anzuwenden und gelten für Neubauten. Soweit technisch und flächenmäßig möglich, können sie
959 auch mit Blick auf Bestandsbauten angewendet werden. Einschränkungen können sich
960 durch die vorhandenen Rahmenbedingungen ergeben.
961
962
963
964
965

966 Zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen sind
967 Bildungsangebote grundsätzlich so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche mit und ohne
968 Behinderung und mit unterschiedlichem Lernniveau gemeinsam lernen können.
969 In Mecklenburg-Vorpommern werden im Rahmen der Umsetzung der Landesstrategie In-
970 klusion inklusive Maßnahmen sukzessive eingeführt. Dazu wurde mit allen am Inklusions-
971 prozess beteiligten Akteurinnen und Akteuren eine entschleunigte Zeitschiene Inklusion ab-
972 gestimmt (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Bildung/Inklusion/>).
973 Mit der DIN 18040 „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“, Teil 1: „Öffentlich zugäng-
974 liche Gebäude“ wurden Regelungen zur Schaffung der entsprechenden baulichen Voraus-
975 setzungen für die Planung, Ausführung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Ge-
976 bäuden und deren Außenanlagen getroffen. Die Norm, die für Schulneubauten anzuwen-
977 den ist, sollte sinngemäß auch bei der Planung von Schulsanierungen und -umbauten her-
978 angezogen werden.
979 Die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere §
980 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V
981 S. 344, 2016 S. 28), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S.
982 682) geändert worden ist, § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes vom 10. Juli
983 2006 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. April 2020
984 (GVOBl. M-V S. 166) geändert worden ist, sowie § 3a der Arbeitsstättenverordnung vom
985 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 226 der Verordnung vom 19.
986 Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, sind zu beachten.
987 Im Zusammenwirken mit dem Bildungsministerium sind gemeinsam mit den Trägern der
988 Schulentwicklungsplanung zudem „Schulen mit spezifischer Kompetenz“ an 30 ausgewähl-
989 ten Standorten festgelegt worden. An diesen Schulen erhalten Schülerinnen und Schüler
990 mit sonderpädagogischen Förderbedarfen in den Schwerpunkten „Hören“ oder „Sehen“ o-
991 der „körperliche und motorische Entwicklung“ die Möglichkeit einer wohnortnahen Beschu-
992 lung. Eine Übersicht über die notwendigen baulichen Maßnahmen zur Umsetzung der In-
993 klusion an diesen Schulen gibt der vom Land erarbeitete „Bauteilekatalog für die Inklusion
994 der Förderschwerpunkte Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in
995 Schulen mit spezifischer Kompetenz“ in der Fassung vom 24. Oktober 2019.
996 Das Land unterstützt die Schulträger bei der Umsetzung der erforderlichen inklusionsbe-
997 dingten Baumaßnahmen durch die Gewährung von Fördermitteln. Der Umsetzungsstand
998 sieht wie folgt aus:
999 Neun Baumaßnahmen wurden bereits beendet, zehn Baumaßnahmen werden voraussicht-
1000 lich im Jahr 2024 fertiggestellt, zwei Baumaßnahmen befinden sich derzeit in der Durchfüh-
1001 rung und werden voraussichtlich in den Jahren 2025 oder 2026 fertiggestellt. Für weitere
1002 neun Baumaßnahmen ist der Baubeginn ab 2024ff vorgesehen.
1003
1004 Der AK Inklusive Bildung hält es für erforderlich, dass das Land den Gesamtüberblick sowohl
1005 über den Bedarf an Baumaßnahmen als auch über den Stand der Abarbeitung haben sollte.
1006 Daher wurde am 19.06. folgende Anfrage an das Ministerium für Bildung und Kindertagesför-
1007 derung gestellt und am 21.06.2024 – wie vom Ministerium gewünscht – an die Koordinierungs-
1008 stelle des Ministeriums, die für „Zuarbeiten zu den jeweiligen AK und Ausschüssen“ zuständig
1009 sei:
1010
1011 Wie viele allgemeinbildende Schulen in Mecklenburg-Vorpommern erfüllten bzw. erfüllen
1012 die sächlichen und baulichen Voraussetzungen für inklusive Schulen im Jahr 2021 und im
1013 Jahr 2024?
1014
1015 Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung antwortete bisher nicht auf die Anfrage
1016 des AK Inklusive Bildung.
1017
1018 Am 20.06.2024 wurde zusätzlich eine Anfrage an den Landkreistag und den Städte- und Ge-
1019 meindetag gestellt.
1020

1021 Der Landkreistag antwortete am 27.06.2024 per E-Mail wie folgt:
1022 „Um die genannten Fragestellungen detailliert, also mit Bezug auf jeden einzelnen Schul-
1023 standort und in dem gewünschten zeitlichen Vergleich zwischen 2021 und 2024 beantwor-
1024 ten zu können, müsste eine Befragung der deutlich über 200 Schulträger im Land durchge-
1025 führt werden, was im gegebenen Zeitrahmen bis zum 17.7. nicht zu schaffen ist.
1026 Anhaltspunkte zu den baulichen Voraussetzungen ergeben sich aus den Landesschulbau-
1027 empfehlungen (Anlage). Diese stellt im Kapitel 10 „Inklusion und Barrierefreiheit“ (S. 18f.)
1028 u. a. auf die DIN 18040 als Grundstandard sowie auf § 50 Absatz 2 Nr. 1 der Landesbau-
1029 ordnung M-V ab, wo die Grundsätze des barrierefreien Bauens für Mecklenburg-Vorpom-
1030 mern geregelt sind:

1031
1032 ,Zur Umsetzung der UN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
1033 sind Bildungsangebote grundsätzlich so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche mit
1034 und ohne Behinderung und mit unterschiedlichem Lernniveau gemeinsam lernen kön-
1035 nen. In Mecklenburg-Vorpommern werden im
1036 Rahmen der Umsetzung der Landesstrategie Inklusion inklusive Maßnahmen sukzes-
1037 sive eingeführt. Dazu wurde mit allen am Inklusionsprozess beteiligten Akteurinnen und
1038 Akteuren eine entschleunigte Zeitschiene Inklusion abgestimmt. Weitere Informationen
1039 hierzu sind unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Bildung/Inklusion/>
1040 abrufbar. Mit der DIN 18040 „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen“, Teil 1: „Öf-
1041 fentlich zugängliche Gebäude“ wurden Regelungen zur Schaffung der entsprechenden
1042 baulichen Voraussetzungen für die Planung, Ausführung und Ausstattung von öffent-
1043 lich zugänglichen Gebäuden und deren Außenanlagen getroffen. Die Norm, die für
1044 Schulneubauten anzuwenden ist, sollte sinngemäß auch bei der Planung von Schuls-
1045 anierungen und -umbauten herangezogen werden. Spezifische Bedarfe ergeben sich
1046 durch die Angliederung von Funktionsbereichen, wie Beratung, Therapie, medizinische
1047 Versorgung, an inklusiven Schulen. Entsprechende Räume für individuellen Rückzug,
1048 Kleingruppen sowie Therapie-, Beratungs- und Betreuungsangebote sind erforderlich.
1049 Die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbeson-
1050 dere § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015
1051 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. November
1052 2019 (GVOBl. M-V S. 682) geändert worden ist, § 8 des Landesbehindertengleichstel-
1053 lungsgesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539), das zuletzt durch Artikel 6 des
1054 Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166) geändert worden ist sowie § 3a der
1055 Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch
1056 Artikel 226 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist,
1057 sind zu beachten. Zudem gibt der „Bauteilekatalog für die Inklusion der Förderschwer-
1058 punkte Sehen, Hören sowie körperliche und motorische Entwicklung in Schulen mit
1059 spezifischer Kompetenz“ in der Fassung vom 24.10.2019 eine Übersicht über die not-
1060 wendigen baulichen Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion an Schulen mit spezifi-
1061 scher Kompetenz“ (Schulbauempfehlungen, S. 18f.).

1062
1063 Die Landesschulbauempfehlungen gelten für Neubauten, Sanierungs- oder Erweiterungs-
1064 maßnahmen. Deshalb gestalten sich Aussagen zu älteren Bestandsbauten noch schwieri-
1065 ger. Der Denkmalschutz kann u. U. auch noch eine Rolle spielen und abweichende Baulö-
1066 sungen zulässig machen. Weiterhin erschwerend kommt hinzu, dass M-V über keine Nor-
1067 mative im Sinne einer Schulbauverordnung verfügt, sondern den barrierefreien Schulbau
1068 appellativ über die Schulbauempfehlungen steuert. Mit Bezug auf die sächliche Ausstattung
1069 kann der oben erwähnte Bauteilekatalog für die Landesförderzentren Hinweise geben, aber
1070 auch hier kann kein konkreter Bezug zu einzelnen Schulstandorten hergestellt werden.“

1071
1072
1073 6. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Arbeitsbelastung von Pädagog_innen, u.a.
1074 durch eine Reduzierung der Pflichtstundenzahl, in den Schulen zu senken und Zeitressour-
1075 cen für Kooperation sowie gesundes und pädagogisch angemessenes Arbeiten bereitzu-
1076 stellen.

1077 Die Landesregierung berichtet unter 7.14:

1078 „In inklusiven Lerngruppen unterrichten Sonderpädagoginnen oder Sonderpädagogen be-
1079 ziehungsweise sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte. In den inklusiven Lerngruppen
1080 Sprache, Kleine Schulwerkstatt an Grundschulen, Schulwerkstatt an weiterführenden all-
1081 gemein bildenden Schulen sowie Schulen mit spezifischer Kompetenz wurde durch das
1082 Bildungsministerium zusätzlich eine Stelle einer unterstützenden pädagogischen Fachkraft
1083 zur Verfügung gestellt. Die unterstützenden pädagogischen Fachkräfte (upF) werden zu-
1084 sätzlich zu den weiteren Lehrkräften eingesetzt. Sie sind für die unmittelbare unterrichtsbe-
1085 gleitende pädagogische Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern zuständig. Dabei helfen
1086 sie einerseits den Lehrkräften bei ihrer Tätigkeit und begleiten und unterstützen anderer-
1087 seits die Schülerinnen und Schüler in ihrer allgemeinen und schulischen Entwicklung und
1088 stärken deren soziale Kompetenzen.

1089 Tätigkeitsschwerpunkte von upF sind zudem Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben in Lern-
1090 gruppen oder die Arbeit mit einzelnen Schülerinnen und Schülern nach Absprache mit der
1091 verantwortlichen Lehrkraft. Des Weiteren gestalten upF Unterrichtsinhalte und Projekte un-
1092 ter Anleitung der verantwortlichen Lehrkraft. Sie führen zudem Einzel- und Gruppenförder-
1093 maßnahmen mit den Schülerinnen und Schülern durch. Ferner wirken die upF bei der Er-
1094 stellung von Berichten, Gutachten, Beurteilungen und Zeugnissen sowie bei der Planung,
1095 Vorbereitung und Durchführung unterrichtsbegleitender Angebote und anderer schulischer
1096 Veranstaltungen mit. Darüber hinaus beraten sie auch die Erziehungsberechtigten. Bei den
1097 upF handelt es sich um ausgebildete Fachkräfte mit schulrelevanten pädagogischen Kennt-
1098 nissen und Erfahrungen.

1099 Zusätzlich zu den unterstützenden pädagogischen Fachkräften sind an ausgewählten
1100 Schulen Alltagshelferinnen und Alltagshelfer aktiv. Auch diese unterstützen die Lehrkräfte
1101 und das pädagogische Personal an der jeweiligen Schule bei der Erledigung ihrer Aufgaben
1102 im Schulalltag. Zu den Aufgaben der Alltagshelferinnen und Alltagshelfer zählen dabei die
1103 - Unterstützung in Unterrichtsräumen – wie z. B. bei der Bereitstellung beziehungsweise
1104 beim Auslegen von Unterrichtsmaterialien und beim Aufräumen (auch unterstützend
1105 individuell bei einzelnen Schülerinnen und Schülern),
1106 - Begleitung bei Schulwanderungen und Schulfahrten (sofern die jeweilige Bereitschaft
1107 der Alltagshelferin beziehungsweise des Alltagshelfers hierfür besteht),
1108 - Begleitung innerhalb des Schulgebäudes und die
1109 - Unterstützung auf dem Außengelände der Schulen.

1110
1111 Konkret kann dies beispielsweise bedeuten, dass die Alltagshelferin beziehungsweise der
1112 Alltagshelfer notwendige Unterrichtsmaterialien im Vorfeld bereitstellt, in der Folge austellt
1113 und am Ende auch wieder aufräumt oder auch Schülerinnen und Schüler sich noch nicht
1114 so gut in der Schule zurechtfinden, auf ihren Wegen zu den Unterrichtsräumen oder bei-
1115 spielsweise auch zur Turnhalle begleitet, oder aber Kinder unterstützt, das passende Ma-
1116 terial im Unterrichtsraum zu finden beziehungsweise es an der richtigen Stelle abzugeben.
1117 Die durch das Bildungsministerium zusätzlich bereitgestellten personellen Ressourcen zie-
1118 len durchwegs darauf ab, der benannten Zielsetzung entsprechend mehr zeitliche Ressourcen
1119 für Kooperationen sowie gesundes und pädagogisch angemessenes Arbeiten zu schaf-
1120 fen.“

1121
1122 Die Landesregierung geht in ihrem Bericht auf den zweiten Teil der Forderung, nicht aber auf
1123 den ersten Teil ein. Daher wurden am 19.06. folgende zwei Rückfragen an das Ministerium für
1124 Bildung und Kindertagesförderung gestellt und am 21.06.2024 – wie vom Ministerium ge-
1125 wünscht – an die Koordinierungsstelle des Ministeriums, die für „Zuarbeiten zu den jeweiligen
1126 AK und Ausschüssen“ zuständig sei:

1127
1128 1. Wurde der Prüfauftrag in Ziffer 253 der Koalitionsvereinbarung „Die Koalitionspartner
1129 werden prüfen, ob ab 2026 bei zurückgehenden Zahlen der Schülerinnen und Schüler
1130 eine Absenkung der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung oder mehr Altersanrech-
1131 nungsstunden ermöglicht werden können“ bereits umgesetzt? In welcher Höhe wird

1132 die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung abgesenkt? In welcher Höhe werden mehr
1133 Altersanrechnungsstunden ermöglicht?

1134 2. Gibt es ein Zeitkontingent für die Zusammenarbeit/Kooperation im Team?
1135

1136 Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung antwortete bisher nicht auf die Anfrage
1137 des AK Inklusive Bildung.
1138

1139 Die aktuelle „Verordnung über die Unterrichtsversorgung für die Schuljahre 2020/2021 bis
1140 2024/2025 (Unterrichtsversorgungsverordnung 2020/2021 bis 2024/2025 - UntVersVO M-V
1141 2020/2021 bis 2024/2025)“ vom 7. Juli 2020 gilt bis 2025. Unter § 4 [Zuschläge für pädagogi-
1142 sche, sonderpädagogische und inklusive Maßnahmen an allgemeinbildenden Schulen und
1143 Abendgymnasien] gibt es Zuschläge für pädagogische, sonderpädagogische und inklusive
1144 Förderung, aber keine Änderung seit dem 30.07.2020. Wie die Stunden verteilt wurden bzw.
1145 werden, kann man nicht entnehmen. Inwieweit die 6. Forderung damit erfüllt ist, kann der AK
1146 Inklusive Bildung nicht einschätzen. Vermutlich führt das Ministerium eine Übersicht, wie sich
1147 die Stunden über die Jahre verteilt haben. Eine solche Übersicht liegt dem AK Inklusive Bil-
1148 dung jedoch nicht vor.
1149

1150 Die Landesverordnung über die Arbeitszeit der Lehrkräfte an staatlichen Schulen (Lehrkräfte-
1151 Arbeitszeit-Landesverordnung - LehrArbzLVO M-V) regelt in § 1 die regelmäßige Pflichtstun-
1152 denzahl (Regelstundenmaß) für Lehrkräfte, z.B. an Grundschulen 27,5 Lehrerwochenstunden
1153 und an den übrigen allgemein bildenden Schulen 27 Lehrerwochenstunden. In den §§ 5 ff
1154 LehrArbzLVO M-V werden Anrechnungsstunden geregelt, z.B. für Koordinierungsaufgaben.
1155 Der Schulpool für „besondere pädagogische Aufgaben“ ist zu gering bemessen. Anrechnungs-
1156 stunden für die Inklusion (und Kooperation) gibt es nicht, obwohl für Regelschullehrer ein er-
1157 heblicher zusätzlicher Mehraufwand durch eine inklusive Bildung entsteht. Dieser Mehrauf-
1158 wand kann auch nicht durch Sonderpädagogen kompensiert werden, die nur einen geringen
1159 Stundenanteil pro Kind und Woche (z.B. 20-30 min) und nur vermittelnd zur Unterstützung der
1160 Regelschullehrer zur Verfügung haben, also nicht direkt für das betroffene Kind.
1161

1162

1163 **IV. Berufliche Bildung, Beschäftigung in Werkstätten und Fort und Weiterbildung**

1164

1165 1. Die Landesregierung wird aufgefordert, mit Beteiligung insbesondere der Verbände der be-
1166 einträchtigten Menschen, des Bürgerbeauftragten und der Gewerkschaften, ein Konzept für
1167 ein inklusives schulisches Berufsausbildungssystem unter folgender Maßgabe zu erarbei-
1168 ten: „Jede/r Jugendliche hat einen Anspruch auf Ausbildung in einem anerkannten Ausbil-
1169 dungsberuf.“ Konkrete Entwürfe zur Änderung der Landesgesetze und Verordnungen für
1170 die schulische Berufsausbildung sind dem „Integrationsförrat M-V“ bis spätestens
1171 31.12.2021 vorzulegen. Änderungsvorschläge für eine bessere personelle Ausstattung
1172 müssen sowohl die Zahl als auch die fachliche Eignung des Personals umfassen. Es bedarf
1173 einer multiprofessionellen Teamarbeit mit unterschiedlichen Professionen/Fachkräften und
1174 eine kontinuierliche Fortbildung während des gesamten Prozesses. Darüber hinaus bedarf
1175 es einer Verbesserung der Schüler-Lehrer-Relation zur Stärkung spezieller Förderange-
1176 bote.
1177

1178 Die Landesregierung berichtet auf Seite 20 f.:

1179 „Um die Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler nachhaltig zu fördern, arbei-
1180 ten derzeit mehrere berufliche Schulen an der Umsetzung entsprechender didaktischer
1181 Jahrespläne. Ziel ist dabei die Umstellung auf handlungs- und kompetenzorientierten Un-
1182 terricht. Dieser bildet die Basis für die in diesem Kontext notwendige Binnendifferenzierung
1183 und die daraus zu schlussfolgernden individuellen Förderungen der Schülerinnen und
1184 Schüler. Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt in der Schul- und Unterrichtsentwicklung stellt
1185 der Bereich der Berufsvorbereitung dar. Hier vernetzen sich derzeit Schulen mit dem Ziel

1186 der Erarbeitung eines gemeinsamen Konzeptes und der Erstellung einer didaktischen Jah-
1187 resplanung.

1188 Im Landeskonzept „Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bil-
1189 dungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2023“ wurde die Idee beschrie-
1190 ben, im Rahmen des Übergabemanagements zwischen allgemeinbildenden und berufli-
1191 chen Schulen sogenannte „Berufswegekonferenzen“ vorzusehen. Eine Berufswegekonfe-
1192 renz stellt „eine Einrichtung zur Auswahl von Zielen und Möglichkeiten der beruflichen Zu-
1193 kunft unter anderem von Behinderten unter Einbeziehung möglichst aller beteiligten Perso-
1194 nen, Einrichtungen und Ämter dar“. Die Umsetzung einer solchen Maßnahme war ursprüng-
1195 lich der Unterarbeitsgruppe 4 „Übergang von der allgemein-bildenden an die berufliche
1196 Schule“ der „AG Inklusion berufliche Bildung“ zugeordnet. Es wird gegenwärtig geprüft,
1197 diese Thematik im Bereich der Berufsorientierung an den allgemeinbildenden Schulen an-
1198 zusiedeln.

1199 Für den Bereich der beruflichen Schulen werden in der Inklusionsstrategie der Landesre-
1200 gierung kaum konkrete Maßnahmen für die Umsetzung eines inklusiven Schulsystems be-
1201 nannt. Vor diesem Hintergrund wurde im Dezember 2018 die Arbeitsgruppe (AG) „Inklusion
1202 berufliche Bildung“ mit verschiedenen Akteuren der beruflichen Bildung einberufen. Es wur-
1203 den fünf Unterarbeitsgruppen für folgende Arbeitsschwerpunkte gebildet:

- 1204 - Rahmenbedingungen für die Beschulung der Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker –
1205 Ausbildungsberufe nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 42m Handwerksord-
1206 nung (HwO),
- 1207 - Qualifizierung der Lehrkräfte,
- 1208 - Einsatzspektrum der Lehrkräfte für Inklusion und des Personals mit sonderpädagogi-
1209 scher Aufgabenstellung (jetzt: unterstützende pädagogische Fachkraft),
- 1210 - die Gestaltung der Übergänge von den allgemeinbildenden an die beruflichen Schulen
1211 und
- 1212 - die Zusammenarbeit von Kammern, Betrieben und beruflichen Schulen.

1213 Ziel war es, Handlungsempfehlungen unter Beteiligung aller an beruflicher Bildung beteilig-
1214 ten Akteurinnen und Akteure zu erstellen. Erste Beratungen der Unterarbeitsgruppen fan-
1215 den im Jahr 2019 statt. Aufgrund der Pandemielage ab März 2020 wurden die Sitzungen
1216 der AGen und UAGs unterbrochen und danach nicht wieder aufgenommen.

1217 Zwischenzeitlich wurde eine Stelle im Team des multiprofessionellen Beratungsteams des
1218 Kompetenzzentrums für berufliche Schulen (KBS) mit dem Schwerpunkt Inklusion einge-
1219 richtet und besetzt. Seit Dezember 2023 wurde der Bereich der Schulaufsicht der berufli-
1220 chen Schulen personell verstärkt, um den Schulen eine verlässliche Beratungsstelle im Hin-
1221 blick auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Inklusion anzubieten.
1222 Seit dem Schuljahr 2022/2023 wird der Schulversuch „Inklusive Beschulung der Fachprak-
1223 tikerinnen und Fachpraktiker“ am Regionalen Beruflichen Bildungszentrum (RBB) Müritz
1224 umgesetzt. Dort werden für die Berufsbereiche „Ernährung und Hauswirtschaft“, „Wirtschaft
1225 und Verwaltung“ und „Holztechnik“ inklusive Beschulungsformen erprobt. Erste Zwischen-
1226 auswertungsphasen mit einem positiven Zwischenfeedback haben begonnen.“

1227
1228 Der AK Inklusive Bildung begrüßt den Schulversuch „Inklusive Beschulung der Fachpraktike-
1229 rinnen und Fachpraktiker“ am Regionalen Beruflichen Bildungszentrum (RBB) Müritz. Die
1230 Nachfrage des AK Inklusive Bildung beim RBB Müritz ergab, dass die Beschulung im Schul-
1231 versuch tatsächlich inklusiv erfolgt und nicht in parallelen Förderschulklassen o.ä. Die dort
1232 erzielten Erfahrungen sind sehr positiv. Am 25.09.2024 findet dazu ein Fachtag statt, in dem
1233 die Erfahrungen dieses Schulversuchs ausgewertet werden sollen.

1234
1235 Aus dem Bericht der Landesregierung ergaben sich folgende Rückfragen, die dem Bildungs-
1236 ministerium per E-Mail am 20.06.2024 gestellt und am 24.06.2024 – wie vom Ministerium ge-
1237 wünscht – an die Koordinierungsstelle des Ministeriums gesendet wurden, die für „Zuarbeiten
1238 zu den jeweiligen AK und Ausschüssen“ zuständig sei:

1239

- 1240 1. Hat die Landesregierung mit Beteiligung insbesondere der Verbände der beeinträch-
1241 tigten Menschen, des Bürgerbeauftragten und der Gewerkschaften, ein Konzept für ein
1242 inklusives schulisches Berufsausbildungssystem erarbeitet?
1243 2. Ist die personelle Ausstattung verbessert worden? Wenn ja,
1244 a. in welchem Umfang?
1245 b. mit welchen Professionen?
1246 c. mit welchen Fortbildungsangeboten?
1247 3. Ist die Schüler-Lehrer-Relation zur Stärkung spezieller Förderangebote verbessert
1248 worden? Wenn ja, in welchem Umfang?
1249 4. Wie ist der Umsetzungsstand bzgl. didaktischer Jahrespläne; an wie vielen Berufs-
1250 schulen kommt das Instrument bereits zum Einsatz?
1251 5. Welche Erfahrungen wurden damit gemacht? Wird dadurch das Ziel der Umstellung
1252 auf handlungs- und kompetenzorientierten Unterricht als Grundlage für Binnendiferen-
1253 zierung und die individuelle Förderung erreicht? Wurde dies durch das BM evaluiert?
1254 6. Gibt es zusätzliche Lehrkräfte für die Umsetzung der individuellen sonderpädagogi-
1255 schen Bedarfe?
1256

1257 Die Landesregierung antwortete bisher noch nicht.

1258
1259 Darüber hinaus entstanden im AK Inklusive Bildung weitere Fragen:

- 1260 7. Inwieweit wird das Kompetenzzentrums für berufliche Schulen (KBS) zu dem Schwer-
1261 punkt Inklusion genutzt? Gibt es dazu Statistiken?
1262 8. Werden auch Fortbildungen angeboten?
1263 9. Wie erfährt die Zielgruppe von dem Angebot?
1264 10. Inwieweit erhalten die Verbände der Menschen mit Behinderungen Zugang zu den Er-
1265 gebnissen der Auswertungen?
1266

- 1267
1268 2. An allen Schulen der Berufsausbildung werden Unterstützungsstrukturen aufgebaut, insbe-
1269 sondere Inklusionsbeauftragte mit spezieller Fortbildung und unterstützende pädagogische
1270 Fachkräfte vorgehalten. Die/Der Inklusionsbeauftragte ist Ansprechpartner_in für Lernende
1271 mit Beeinträchtigung und gleichzeitig zuständig für die Aufklärung und Sensibilisierung aller
1272 Beteiligten. Daneben sind Paten_innen (Lernende aus älteren Schuljahrgängen) oder fach-
1273 spezifische „Coaches“ (Assistenzen der Schule) einzusetzen.
1274

1275 Die Landesregierung berichtet auf Seite 20:

1276 „Dem Auf- und Ausbau von Unterstützungsstrukturen für Schülerinnen und Schüler mit spe-
1277 zifischen Bedarfen wird an den beruflichen Schulen unter anderem Rechnung getragen,
1278 indem Lehrkräfte als Inklusionsbeauftragte eingesetzt werden. Diese stehen als Ansprech-
1279 personen für die Lernenden zur Verfügung, stellen notwendige Kontakte her und sichern
1280 die Umsetzung der spezifischen Nachteilsausgleiche für die Lernenden. Eine Vernetzung
1281 dieser Lehrkräfte findet über den itslearning-Kurs „Individuelle Förderung“ statt.“
1282

1283 Aus dem Bericht der Landesregierung ergaben sich folgende Rückfragen, die dem Bildungs-
1284 ministerium per E-Mail am 20.06.2024 gestellt und am 24.06.2024 – wie vom Ministerium ge-
1285 wünscht – an die Koordinierungsstelle des Ministeriums gesendet wurden, die für „Zuarbeiten
1286 zu den jeweiligen AK und Ausschüssen“ zuständig sei:
1287

- 1288 3. Sind die Lehrkräfte, die als Inklusionsbeauftragte tätig sind, von anderen Aufgaben
1289 entbunden?
1290 4. In welcher Höhe wird die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung abgesenkt?
1291 5. In welcher Höhe werden mehr Altersanrechnungstunden ermöglicht?
1292 6. Gibt es ein Zeitkontingent für die Zusammenarbeit/Kooperation im Team?
1293 7. Wie viele unterstützende pädagogische Fachkräfte wurden bzw. werden im Jahr 2021
1294 und im Jahr 2024 vorgehalten?

1295 8. Wie viele Schulen setzen Paten_innen (Lernende aus älteren Schuljahrgängen) oder
1296 fachspezifische „Coaches“ (Assistenzen der Schule) ein?

1297

1298 Die Landesregierung antwortete bisher noch nicht.

1299

1300 Darüber hinaus entstanden im AK Inklusive Bildung folgenden Fragen:

1301

1302 9. Wie viele Stunden steht einer Lehrkraft für die zusätzliche Aufgabe als Inklusionsbe-
1303 auftragte bzw. Inklusionsbeauftragter zur Verfügung?

1304 10. Gab es für Inklusionsbeauftragte eine zusätzliche Schulung oder Fortbildung über die
1305 Plattform itslearning, um den Kompetenzbereich zu erweitern?

1306

1307

1308 3. Es sind insbesondere Nachteilsausgleiche zielorientiert einzusetzen, die Teilnahme am Un-
1309 terricht/beruflichen Lernen ist nach einem individuellen Plan, selbstständig und in digitaler
1310 Form zu ermöglichen, eine individuelle Prüfungsvorbereitung zuzulassen, Inklusionshel-
1311 fende aus Eingliederungshilfe sind einzubinden und mit Therapeuten, Inklusionsbeauftrag-
1312 ten und Berufsberatern der Bundesagentur für Arbeit zu vernetzen.

1313

1314 Die Landesregierung geht in ihrem Bericht nicht auf diese Forderung ein.

1315

1316 Nach wie vor müssen Menschen mit Behinderung um ihren Nachteilsausgleich kämpfen bzw.
1317 werden nicht ausreichend informiert, welche Nachteilsausgleiche und alternativen Lernange-
1318 bote wie zum Beispiel die der digitalen Form ihnen zustehen. Immer wieder sind Beratungs-
1319 stellen Vermittler und müssen über die Aufgaben der einzelnen Helfer und die Zielsetzung der
1320 bestehenden Hilfen aufklären.

1321

1322 Daher wurden dem Bildungsministerium am 20.06.2024 folgende Fragen per E-Mail gestellt
1323 und am 24.06.2024 – wie vom Ministerium gewünscht – an die Koordinierungsstelle des Mi-
1324 nisteriums gesendet, die für „Zuarbeiten zu den jeweiligen AK und Ausschüssen“ zuständig
1325 sei:

1326

1327 1. Wie werden Nachteilsausgleiche eingesetzt?

1328 2. Ist es möglich, am Unterricht/beruflichen Lernen nach einem individuellen Plan, selbst-
1329 ständig und in digitaler Form teilzunehmen?

1330 3. Ist eine individuelle Prüfungsvorbereitung zulässig?

1331 4. Sind Inklusionshelfende aus der Eingliederungshilfe einzubinden?

1332 5. Sind Inklusionshelfende aus der Eingliederungshilfe mit Therapeuten, Inklusionsbeauf-
1333 tragten und Berufsberatern der Bundesagentur für Arbeit zu vernetzen?

1334

1335 Die Landesregierung antwortete bisher noch nicht.

1336

1337 Darüber hinaus entstanden im AK Inklusive Bildung folgende Fragen:

1338

1339 6. Wie wird die Möglichkeit der Nachteilsausgleiche und wie werden alternative Lernan-
1340 gebote an die Zielgruppen herangetragen?

1341 7. Gibt es Schulungen für mehr Aufklärung?

1342

1343

1344 4. Die Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit zwischen und innerhalb der einzelnen schuli-
1345 schen Berufsausbildungsangebote muss intensiver gefördert werden, eine Anrechnung von
1346 Ausbildungszeiten ist zu gewährleisten. Fort- und Weiterbildungsangebote sind als inklu-
1347 sive alternative Form anzubieten und umzusetzen.

1348

1349 Die Landesregierung geht in ihrem Bericht nicht auf diese Forderung ein. Daher wurden dem
1350 Bildungsministerium am 20.06.2024 folgende Fragen per E-Mail gestellt und am 24.06.2024 –
1351 wie vom Ministerium gewünscht – an die Koordinierungsstelle des Ministeriums gesendet, die
1352 für „Zuarbeiten zu den jeweiligen AK und Ausschüssen“ zuständig sei:

- 1353
- 1354 1. Wie wird die Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit zwischen und innerhalb der ein-
1355 zeln schulischen Berufsausbildungsangebote gefördert?
 - 1356 2. Wird eine Anrechnung von Ausbildungszeiten gewährleistet?
 - 1357 3. Werden Fort- und Weiterbildungsangebote als inklusive alternative Form angeboten
1358 und umgesetzt?
 - 1359 4. Wie ist der konkrete Umsetzungsstand der „Berufswegekonferenzen“ in der Praxis im
1360 Jahr 2024?
 - 1361 5. An wie vielen Schulen/ Berufsschulen sind Berufswegekonferenzen eingeführt wor-
1362 den?

1363 Die Landesregierung antwortete bisher noch nicht.
1364

- 1365
- 1366
- 1367 5. Die Bundesagentur für Arbeit informiert und unterstützt potenzielle Unternehmen bei der
1368 Umsetzung des praktischen Teils der dualen oder dualorientierten Ausbildung. Berufsbera-
1369 ter der Bundesagentur für Arbeit sind hinsichtlich der inklusiven Berufsausbildung regelmä-
1370 ßig zu schulen und z. B. für das Fachgebiet Autismus zu spezialisieren. Ein besonderer
1371 Schwerpunkt sollte der Übergang aus der Schule in die Berufsausbildung sein.

1372 Die Landesregierung berichtet auf Seite 20 f.:

1373 „Für den Bereich der beruflichen Schulen werden in der Inklusionsstrategie der Landes-
1374 regierung kaum konkrete Maßnahmen für die Umsetzung eines inklusiven Schulsystems be-
1375 nannt. Vor diesem Hintergrund wurde im Dezember 2018 die Arbeitsgruppe (AG) „Inklusion
1376 berufliche Bildung“ mit verschiedenen Akteuren der beruflichen Bildung einberufen. Es wur-
1377 den fünf Unterarbeitsgruppen für folgende Arbeitsschwerpunkte gebildet:

- 1378
- 1379 - Rahmenbedingungen für die Beschulung der Fachpraktikerinnen und Fachpraktiker –
1380 Ausbildungsberufe nach § 66 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 42m Handwerksord-
1381 nung (HwO),
 - 1382 - Qualifizierung der Lehrkräfte,
 - 1383 - Einsatzspektrum der Lehrkräfte für Inklusion und des Personals mit sonderpädagogi-
1384 scher Aufgabenstellung (jetzt: unterstützende pädagogische Fachkraft),
 - 1385 - die Gestaltung der Übergänge von den allgemeinbildenden an die beruflichen Schulen
1386 und
 - 1387 - die Zusammenarbeit von Kammern, Betrieben und beruflichen Schulen.

1388 Ziel war es, Handlungsempfehlungen unter Beteiligung aller an beruflicher Bildung beteilig-
1389 ten Akteurinnen und Akteure zu erstellen. Erste Beratungen der Unterarbeitsgruppen fan-
1390 den im Jahr 2019 statt. Aufgrund der Pandemielage ab März 2020 wurden die Sitzungen
1391 der AGen und UAGs unterbrochen und danach nicht wieder aufgenommen.“

1392 Die Landesregierung berichtet weiter unter 9.8, Seite 28 f.:

1393 „Mit dem Teilhabestärkungsgesetz (Gesetz vom 2. Juni 2021, BGBl. I S. 1387) wurde die
1394 Rechtsgrundlage für die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) geschaffen.
1395 Sie wurden eingerichtet, um Arbeitgebern ein spezifisch auf ihre Bedürfnisse abgestimmtes
1396 Angebot unterbreiten zu können. Sie sollen Arbeitgeber – unabhängig und trägerübergrei-
1397 fend – für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen
1398 sensibilisieren, diese entsprechend informieren und beraten und bei ihrer Antragstellung
1399 unterstützen.

1400 Wenn sich Arbeitgeber für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen entschieden
1401 haben, klären die Einheitlichen Ansprechstellen für den Arbeitgeber ab, welche Leistungs-
1402 träger im jeweiligen Fall zuständig sind und begleiten und entlasten den Arbeitgeber im
1403 weiteren Verfahren bis zur Antragstellung und darüber hinaus. Gerade kleinen und mittleren
1404

1405 Unternehmen, die bislang keine Erfahrung mit der Beschäftigung schwerbehinderter Per-
1406 sonen hatten, steht mit den Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber ein weiterer kom-
1407 petenter Ansprechpartner zur Verfügung.
1408 In Mecklenburg-Vorpommern sind die Träger der Integrationsfachdienste auch Träger der
1409 Einheitlichen Ansprechstellen. Sie sind somit flächendeckend für die Arbeitgeberinnen und
1410 Arbeitgeber zu erreichen. Seit April 2023 sind in Mecklenburg-Vorpommern alle vier EAA-
1411 Stellen besetzt.“

1412
1413 Insgesamt zeichnet das elfte Inklusionsbarometer Arbeit der Aktion Mensch und des Handels-
1414 blatts Research Institutes ein gespaltenes Bild. Zwar hat sich die Anzahl der Arbeitslosen mit
1415 Behinderung im vergangenen Jahr um rund fünf Prozent auf 163.507 reduziert, doch die Er-
1416 holung währt nur kurz. Betrachtet man die Entwicklung im laufenden Jahr, so zeigt sich, dass
1417 der Wert seit April wieder höher liegt als Ende 2022.

1418 Entscheidend für die Zukunft der Inklusion auf dem Arbeitsmarkt ist die Einstellungsbereit-
1419 schaft der Arbeitgeber*innen. Fast 175.000 Unternehmen in Deutschland sind gesetzlich dazu
1420 verpflichtet, mindestens fünf Prozent ihrer Arbeitsplätze an Menschen mit Behinderung zu ver-
1421 geben. Der Anteil der Arbeitgeber*innen, die all ihre Pflichtarbeitsplätze besetzen, fiel in die-
1422 sem Jahr jedoch auf 39 Prozent und markiert damit den niedrigsten Wert seit Erscheinen des
1423 ersten Inklusionsbarometers. Jedes vierte Unternehmen, das eigentlich müsste, beschäftigt
1424 gar keinen Menschen mit Behinderung, sondern zahlt lieber die Ausgleichsabgabe.

1425
1426 Menschen mit Autismus, auch solche mit überdurchschnittlichem Bildungsniveau, sind unver-
1427 hältnismäßig stark von Arbeitslosigkeit betroffen. Ihre Beschäftigungsquote liegt unter 10 %
1428 und damit weit unter den Quoten von 47 % bei Menschen mit Behinderungen und von 72 %
1429 bei Menschen ohne Behinderungen. Sie sind häufig unterbeschäftigt, arbeiten in prekären
1430 und/oder kurzfristigen Arbeitsverhältnissen mit sehr niedrigem Lohn, oft in betreuten Einrich-
1431 tungen, und sind stark von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht; Quelle: [https://www.eu-
1432 roparl.europa.eu/doceo/document/O-9-2021-000017_DE.html](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/O-9-2021-000017_DE.html).

1433
1434 Die Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA) hatten im vergangenen Jahr insge-
1435 samt mehr als 10.000 Betriebskontakte; Quelle: [https://www.aktion-mensch.de/inklusion/ar-
1436 beit/zahlen-daten-fakten](https://www.aktion-mensch.de/inklusion/ar-beit/zahlen-daten-fakten).

1437
1438 In Mecklenburg-Vorpommern zeigt sich jedoch, dass es große Unzufriedenheiten mit den
1439 EAA-Beratungsstellen gibt, da dort nicht die gesteckten Ziele erreicht werden. Es fehlt an aus-
1440 reichender Unterstützung und es gelingt nicht, ausreichend Menschen mit Behinderung in Ar-
1441 beit zu vermitteln. Daher wurden dem Bildungsministerium am 20.06.2024 folgende Fragen
1442 per E-Mail gestellt und am 24.06.2024 – wie vom Ministerium gewünscht – an die Koordinie-
1443 rungsstelle des Ministeriums gesendet, die für „Zuarbeiten zu den jeweiligen AK und Aus-
1444 schüssen“ zuständig sei:

- 1445
1446
- 1447 1. Warum wurde die AG „Inklusion berufliche Bildung“, die 2018 gegründet wurde, 2019
1448 erstmals getagt hat und dann ab März 2020 aufgrund der Pandemielage ausgesetzt
1449 wurde, nicht wieder einberufen? Wann wird die inhaltliche Arbeit am Thema fortgesetzt
1450 und durch wen?
 - 1451 2. Ziel der AG war es, „Handlungsempfehlungen unter Beteiligung aller an beruflicher Bil-
1452 dung beteiligten Akteurinnen und Akteure zu erstellen“; wie und durch wen werden
1453 diese Handlungsempfehlungen nun erstellt?
 - 1454 3. Wie viele Menschen mit Behinderung haben die EAA-Stellen in Arbeit gebracht?

1455 Die Landesregierung antwortete bisher noch nicht.
1456

1457 6. Landtag und Landesregierung setzen sich für eine Verbesserung des Schlüssels für Be-
1458 treuungspersonal im Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)
1459 von 1 zu 12 auf 1 zu 10 in § 9 Absatz 3 WVO ein. Für Menschen mit einer Schwerbehinde-
1460 rung mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einem Grad der Schädigungsfolgen
1461 (GdS) von 80 und mehr und einer daraus resultierenden wesentlichen bzw. erheblichen
1462 Teilhabebeeinträchtigung wird im Berufsbildungs- und im Arbeitsbereich der Werkstätten
1463 ein Betreuungsverhältnis von 1 zu 1 gefordert. Dies ist in den Verhandlungen ausreichend
1464 zu berücksichtigen und umzusetzen.
1465

1466 Eine Verbesserung der Personalausstattung im Arbeitsbereich der WfbM aber auch im Be-
1467 rufsbildungsbereich und in den Tagesgruppen wäre sehr zu begrüßen. Insbesondere die Ein-
1468 zelbetreuung für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf ist derzeit nicht ausreichend.
1469 Nicht nur Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung in der WfbM benötigen eine enge Be-
1470 treuung. In den letzten Jahren hat der Anteil an Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
1471 und Mehrfachdiagnosen im Arbeitsbereich der WfbM zugenommen, sodass ein erhöhter Be-
1472 darf an Betreuungsleistung vorliegt. Auch die steigenden gesetzlichen Anforderungen wie Ge-
1473 waltprävention, Hinweisgeberschutzgesetz, Lieferkettenschutzgesetz oder Ähnliches, führen
1474 dazu, dass generell mehr Personal auf verschiedenen Ebenen benötigt wird. Auch der aktuell
1475 befristete Stellenschlüssel der begleitenden Dienste mit 1:90 muss aus unserer Sicht im Lan-
1476 desrahmenvertrag beibehalten werden.
1477

1478 Die Landesregierung geht in ihrem Bericht nicht auf die 6. Forderung ein. Daher wurden dem
1479 Bildungsministerium am 20.06.2024 folgende Fragen per E-Mail gestellt und am 24.06.2024 –
1480 wie vom Ministerium gewünscht – an die Koordinierungsstelle des Ministeriums gesendet, die
1481 für „Zuarbeiten zu den jeweiligen AK und Ausschüssen“ zuständig sei:
1482

- 1483 1. Wie setzt sich die Landesregierung für eine Verbesserung des Schlüssels für Betreu-
1484 ungspersonal im Arbeitsbereich der Werkstätten für Menschen mit Behinderung
1485 (WfbM) von 1 zu 12 auf 1 zu 10 in § 9 Absatz 3 WVO ein?
- 1486 2. Wird für Menschen mit einer Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung
1487 (GdB) oder einem Grad der Schädigungsfolgen (GdS) von 80 und mehr und einer da-
1488 raus resultierenden wesentlichen bzw. erheblichen Teilhabebeeinträchtigung im Be-
1489 rufsbildungs- und im Arbeitsbereich der Werkstätten ein Betreuungsverhältnis von 1 zu
1490 1 umgesetzt und in den Verhandlungen berücksichtigt?
1491

1492 Die Landesregierung berichtet auf Seite 21:

1493 „Zwischenzeitlich wurde eine Stelle im Team des multiprofessionellen Beratungsteams des
1494 Kompetenzzentrums für berufliche Schulen (KBS) mit dem Schwerpunkt Inklusion einge-
1495 richtet und besetzt. Seit Dezember 2023 wurde der Bereich der Schulaufsicht der berufli-
1496 chen Schulen personell verstärkt, um den Schulen eine verlässliche Beratungsstelle im Hin-
1497 blick auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung von Inklusion anzubie-
1498 ten.“
1499

1500 Rückfragen:

- 1501 3. Welche Aufgaben sind an die eine neu geschaffene Personalstelle des Kompetenzzentrums
1502 für berufliche Schulen geknüpft, die nun für Inklusion zuständig ist? Sollen
1503 hier die Handlungsempfehlungen entwickelt werden, für die die 2018 gegründete AG
1504 zuständig sein sollte?
- 1505 4. Wie viele Personalstellen wurden im Bereich der Schulaufsicht der beruflichen Schulen
1506 neu geschaffen, um den Schulen eine verlässliche Beratungsstelle im Hinblick auf alle
1507 Maßnahmen bzgl. der Inklusion anzubieten? Kann damit flächendeckend die Beratung
1508 der Schulen hinsichtlich der Inklusion einzelner Schülerinnen und Schülern mit Teilha-
1509 bebedarfen abgedeckt werden?
1510

1511 Die Landesregierung antwortete bisher noch nicht.
1512

1513 7. Werkstätten müssen in die Lage versetzt werden, den im Arbeitsbereich beschäftigten be-
1514 einträchtigten Menschen ein höheres Arbeitsentgelt zu bezahlen. Landtag und Landesre-
1515 gierung wirken darauf hin, dass ein für alle Werkstätten verbindliches Entgeltsystem ge-
1516 schaffen wird.

1517

1518 Die Landesregierung berichtet unter 9.6. auf Seite 26 ff.:

1519 „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im August 2020 eine „Studie
1520 zum transparenten, nachhaltigen und zukunftsfähigen Entgeltsystem für Menschen mit Be-
1521 hinderungen in Werkstätten für behinderte Menschen [WfbM] und deren Perspektiven auf
1522 dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ in Auftrag gegeben. Das BMAS hat den Endbericht im Sep-
1523 tember 2023 veröffentlicht. Er ist unter dem Link <https://www.bmas.de/DE/Ser-vice/Publicationen/Forschungsberichte/fb626-entgeltsystem-wfbm.html> auf der Serviceseite des
1524 BMAS unter „Publikationen“ – Forschungsberichte – abrufbar.

1525 Das Forschungsprojekt wurde von den Ländern (einschließlich Mecklenburg-Vorpommern
1526 – in Umsetzung von Ziffer 418 des Koalitionsvertrags) eng begleitet.

1527

1528
1529 Noch vor Veröffentlichung des Abschlussberichts der Studie hatte das BMAS einen Dialog-
1530 prozess zur Reform der WfbM mit allen relevanten Akteuren eingeleitet.

1531 Das BMAS geht darin von vier Handlungsfeldern aus:

1532 1. Der Zugang in die WfbM

1533 Das BMAS prüft hierbei die Auslagerung des Berufsbildungsbereichs aus der WfbM.
1534 Dieser soll ggf. auch räumlich von der WfbM getrennt werden. Es wird überlegt, Lei-
1535 stungsangebote durch Ausschreibung der Bundesagentur für Arbeit zu vergeben. Auch
1536 wird die Erweiterung der Unterstützten Beschäftigung um das Ziel der Vorbereitung auf
1537 ein Budget für Arbeit geprüft.

1538

1539 2. Der Übergang aus der Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

1540 Bei diesem Punkt hat das BMAS die Umwandlung der bisherigen ausgelagerten Ar-
1541beitsplätze nach einem bestimmten Zeitraum in Budgets für Arbeit sowie die Umwand-
1542 lung wirtschaftlicher Zweige der WfbM in Inklusionsbetriebe ins Gespräch gebracht.
1543 Auch dadurch würde sich der Charakter der WfbM deutlich wandeln. Der Schwerpunkt
1544 der WfbM würde mehr als bisher auf der Rehabilitation liegen.

1545 Auch müssten ggf. die Aufgaben der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber
1546 nach § 185a SGB IX gesetzlich erweitert werden. Das BMAS überlegt, die „Höherver-
1547 sicherung“ in der Rentenversicherung auch auf das Budget für Arbeit auszuweiten.

1548

1549 3. Das Werkstattgeld – Transparenz und Angemessenheit

1550 Hinsichtlich des Werkstattentgelts überlegt die Bundesregierung unter anderem die be-
1551 treffende Bezeichnung in „Werkstattgeld“ zu ändern und das Arbeitsförderungsgeld um
1552 circa 25 Euro zu erhöhen. Vorgesehen ist auch eine Erhöhung des Freibetrags bei der
1553 Einkommensanrechnung in der Grundsicherung nach dem SGB XII auf 50 % der Re-
1554 gelbedarfsstufe 1 (2023 wären dies 251 Euro und 2024 281,50 Euro). Damit würde in
1555 den meisten Fällen der WfbM-Lohn anrechnungsfrei bleiben. Das bestehende arbeit-
1556 nehmerähnliche Rechtsverhältnis soll beibehalten werden.

1557

1558 4. Die Teilhabe von Menschen mit komplexen Behinderungen

1559 Das BMAS überlegt, unter der Bezeichnung „Geschützte Beschäftigung der Zukunft“
1560 die Landschaft der Tagesförderstätten im Rahmen einer Studie zu untersuchen.

1561

1562 Weitere Einzelheiten zur geplanten Werkstattreform sind dem Sozialministerium bislang
1563 nicht bekannt. Der durch das BMAS für Anfang 2024 angekündigte Referentenentwurf liegt
1564 den Ländern bislang nicht vor.“

1565

1566 In der sogenannten „Entgeltstudie“ wurden verschiedene Handlungsempfehlungen als Ergeb-
1567 nis präsentiert. Die Reaktion des BMAS wurde bundesweit thematisiert und kritisch hinterfragt,

1568 da zentrale Themen aus der Studie, wie die Verbesserung der Entgeltsituation für Werkstatt-
1569 beschäftigte, aus fiskalischen Gründen kaum angefasst wurden. Wir sehen es sehr kritisch,
1570 dass Ergebnisse der Studie zurückgenommen oder massiv reduziert wurden. Insbesondere
1571 im „Aktionsplan für Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf einen inklu-
1572 siven Arbeitsmarkt“ des BMAS wurden Ziele festgelegt, die aus unserer Sicht nicht im Sinne
1573 der Menschen mit Behinderung formuliert wurden:

1574

1575 1. Aktionsfeld „Förderung von Übergängen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“

1576

1577 Als ein Ziel wurde die Streichung der Anrechnung von Werkstattaufträgen auf die Ausgleichs-
1578 abgabe formuliert. Die Anrechnung von Werkstattaufträgen auf die Ausgleichsabgabe ist ein
1579 Nachteilsausgleich, um Werkstätten zu ermöglichen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen
1580 Aufträge und Umsätze zu generieren. Werkstätten haben aufgrund der reduzierten Produkti-
1581 vität und der Vorhaltung einer bedarfsgerechten Arbeitsinfrastruktur einen strukturellen Wett-
1582 bewerbsnachteil gegenüber anderen Unternehmen. Sicher ist, dass die Streichung der An-
1583 rechnung die wirtschaftliche Tätigkeit von Werkstätten negativ beeinträchtigen wird und somit
1584 die Arbeitsergebnisse reduziert. In der Konsequenz besteht die Gefahr, dass sich die Entgelte
1585 der Beschäftigten verringern. Außerdem werden negative Auswirkungen auf die Arbeitsmarkt-
1586 nähe vermutet.

1587 Es ist äußerst fraglich, ob eine Streichung der Anrechnung von Werkstattaufträgen auf die
1588 Ausgleichsabgabe automatisch zur Einstellung von Werkstattbeschäftigten führen wird. Hier-
1589 bei gilt es auch zu berücksichtigen, dass es neben den Werkstattbeschäftigten ca. 165.000
1590 bundesweit und in M-V circa 4000 erwerbsfähige Menschen mit anerkannter Schwerbehinde-
1591 rung gibt, die arbeitslos gemeldet sind und bisher auch nicht vom allgemeinen Arbeitsmarkt
1592 aufgenommen wurden. Dass die Streichung der Anrechnung von Werkstattaufträgen auf die
1593 Ausgleichsabgabe eine grundlegende Änderung bei der Einstellung von Menschen von Unter-
1594 nehmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit sich bringt, ist stark anzuzweifeln.

1595

1596 Wir fordern das BMAS auf, die geplante Streichung der Anrechnung von Werkstattaufträgen
1597 auf die Ausgleichsabgabe nicht vorzunehmen.

1598

1599 Weiterhin ist im Aktionsplan vorgesehen, sämtliche Aktivitäten an dem Ziel der Übergänge auf
1600 den allgemeinen Arbeitsmarkt auszurichten. Die Reduzierung der Aufgaben von Werkstätten
1601 auf das einzige Ziel „Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ wird weder dem gesetzli-
1602 chen Auftrag noch den Wünschen und Bedarfen der Menschen mit Behinderungen gerecht.
1603 Werkstätten ermöglichen eine passgenaue und personenzentrierte Teilhabe am Arbeitsleben,
1604 sowohl für Menschen mit vorübergehendem als auch insbesondere für Menschen mit andau-
1605 erndem Unterstützungsbedarf.

1606

1607 Der AK Inklusive Bildung fordert eine Anpassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für
1608 die Leistungserbringung, da diese nicht mehr mit den Zielvorgaben übereinstimmen. Das Fest-
1609 halten an veralteten Gesetzen kollidiert zunehmend mit den Anforderungen an eine personen-
1610 zentrierte und an Übergängen ausgerichtete Werkstattleistung. Wir weisen ausdrücklich da-
1611 rauf hin, dass die Teilhabe am Arbeitsleben auch für Menschen gesichert werden muss, denen
1612 ein Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt nicht möglich ist.

1613

1614 2. Aktionsfeld „Verbesserung der Qualität der beruflichen Bildung“

1615

1616 Eine Weiterentwicklung des „Fachkonzepts für Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich
1617 in Werkstätten für behinderte Menschen“ der BA ist auch aus unserer Sicht dringend notwen-
1618 dig. Qualifikationen und Fähigkeiten, die Menschen mit Behinderungen in Werkstätten erlan-
1619 gen, müssen im bestehenden System der beruflichen Bildung anerkannt werden, um ihre
1620 Chancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern.

1621

1622 3. Aktionsfeld „Entlohnung in den WfbM“

1623

1624 Das BMAS befindet sich zur Verbesserung der Entgeltsituation im Dialogprozess mit Werks-
1625 taträte Deutschland. Es bleibt abzuwarten, welche Ergebnisse aus diesen Gesprächen her-
1626 vorgehen. Der AK Inklusive Bildung fordert genauso wie WRD und die BAG WfbM ein existenzsicherndes Einkommen für die Beschäftigten in den Werkstätten.

1628

1629 4. Aktionsfeld „Weiterentwicklung der Teilhabemöglichkeiten für Menschen in der Tagesförde-
1630 rung“

1631

1632 Die ursprünglich geplante Studie ist wieder vom Tisch. Nun wurde eine Ist-Stand-Analyse an-
1633 gekündigt. Auch hier ist eine Abweichung von den Ergebnissen der Entgeltstudie zu erkennen.

1634

1635 Wir fordern, auch die Zielgruppe der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf näher in den
1636 Blick zu nehmen, um ihre Teilhabechancen auf Bildung und Arbeit zu erhöhen.

1637

1638 Die Landesregierung geht in ihrem Bericht ausschließlich auf Pläne und Aktivitäten der Bun-
1639 desebene ein. Fraglich bleibt, welche eigenen Vorstellungen die Landesregierung hat, wie die
1640 Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderungen in M-V zukünftig ausgestaltet werden soll.
1641 Erwartet wird, dass das Land in die Verantwortung geht; auch wenn noch kein Gesetzentwurf
1642 auf der Bundesebene vorliegt. Das Sozialministerium müsste konzeptionell vordenken und
1643 relevante Kooperations- und Netzwerkpartner*innen einbeziehen, wie z.B. die Werkstätten,
1644 Werkstatträte, Betroffenenverbände, Bundesagentur für Arbeit, Berufsschulen, IHK, Gewerk-
1645 schaften, Arbeitgeberverbände etc.

1646

1647 Daher wurden dem Bildungsministerium am 20.06.2024 folgende Fragen per E-Mail gestellt
1648 und am 24.06.2024 – wie vom Ministerium gewünscht – an die Koordinierungsstelle des Mi-
1649 nisteriums gesendet, die für „Zuarbeiten zu den jeweiligen AK und Ausschüssen“ zuständig
1650 sei:

1651

1. Wie stellt sich die Landesregierung die Bezahlung in Werkstätten vor?
2. Wie könnte aus Sicht der Landesregierung ein für alle Werkstätten verbindliches Entgeltsystem aussehen?
3. Wie können aus Sicht der Landesregierung Werkstätten in Mecklenburg-Vorpommern in die Lage versetzt werden, den im Arbeitsbereich beschäftigten beeinträchtigten Menschen ein höheres Arbeitsentgelt zu bezahlen?
4. Hat die Landesregierung eigene konzeptionelle Vorstellungen, wie die Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern zukünftig ausgestaltet werden soll?
5. Wird die Landesregierung relevante Kooperations- und Netzwerkpartner*innen bei der Entwicklung eines Konzepts zur zukünftigen Gestaltung der Teilhabe an Arbeit für Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern einbeziehen, wie z.B. die Werkstätten, Werkstatträte, Betroffenenverbände, Bundesagentur für Arbeit, Berufsschulen, IHK, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände etc.?

1665

1666 Die Landesregierung antwortete bisher noch nicht.

1667

1668

1669 8. Landtag und Landesregierung wirken darauf hin, dass alle Teilnehmer_innen der Werkstatt
1670 einschließlich aller anderen Angebote nicht nur den gesetzlich geregelten Mindesturlaub,
1671 sondern mindestens so viele Urlaubstage erhalten wie die Beschäftigten vergleichbarer
1672 Branchen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dies gilt auch für die Fördergruppen.

1673

1674 Die Landesregierung berichtet unter 9.10. auf Seite 29 f.:

1675 „Beschäftigte einer WfbM stehen, da sie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten,
1676 in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis. Deshalb haben sie einen gesetzlichen

1677 Urlaubsanspruch von jährlich 28 Tagen. Zudem können sie Anspruch auf Zusatzurlaub ha-
1678 ben. Um diesen geltend zu machen, sieht der Gesetzgeber vor, dass die Schwerbehinde-
1679 rung durch einen Nachweis belegt wird. Allein durch die Beschäftigung in einer Werkstatt
1680 kann der Anspruch auf Zusatzurlaub nicht begründet werden.
1681 Demgegenüber werden bei Menschen mit Behinderungen, die Leistungen in einer Förder-
1682 gruppe erhalten, keine Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, sondern Leistungen zur
1683 sozialen Teilhabe erbracht. Diese Personen stehen in keinem arbeitnehmerähnlichen
1684 Rechtsverhältnis und können deshalb auch keinen gesetzlich geregelten Urlaubsanspruch
1685 haben. Eine dem Urlaub entsprechende Regelung kann bei ihnen allein durch die vertrag-
1686 lichen Regelungen zwischen dem Leistungsberechtigten und dem Leistungserbringer ge-
1687 troffen werden. Dabei dürfte ein pauschales Festschreiben der Abwesenheitstage in den
1688 Einzelverträgen zwischen den Leistungserbringern und den Leistungsberechtigten einer
1689 Tagesgruppe aber im Widerspruch zum Grundsatz der Personenzentrierung in der Einglie-
1690 derungshilfe stehen. Insoweit wird angeregt, in die Standardverträge zwischen Leistungs-
1691 erbringern und Leistungsberechtigten keine konkrete Anzahl von Urlaubs- beziehungs-
1692 weise Abwesenheitstagen mit aufzunehmen. Vielmehr sollten die Leistungserbringer mit
1693 den Leistungsberechtigten individuelle Absprachen zur Abwesenheit treffen.
1694 Die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages nach § 131 Absatz 1 SGB IX haben in §
1695 15 Absatz 8 Satz 2 Nummer 1 Teilsatz 3 und 4 eine Regelung zur Finanzierung von Tagen
1696 der Abwesenheit der Leistungsberechtigten durch den Leistungsträger, also der Tage, in
1697 denen durch den Leistungserbringer gegenüber dem Leistungsberechtigten gerade keine
1698 Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden (können), getroffen und die betreffende
1699 Anzahl auf 20 Tage begrenzt. Dabei handelt es sich um eine reine Abrechnungsnorm zwi-
1700 schen Leistungserbringer und Leistungsträger. Aus Sicht des Sozialministeriums ist die Re-
1701 gelung so zu verstehen, dass der Tagessatz für Leistungen in einer Tagesgruppe vom Lei-
1702 stungsträger grundsätzlich auch dann gezahlt werden kann, wenn alle Leistungsberechtigten
1703 des jeweiligen Angebots insgesamt im Durchschnitt bis zu 20 Werktagen im Jahr wegen
1704 Urlaubs abwesend sind.“

1705
1706 Auch wenn eine Unterscheidung zwischen Leistungen zur Teilhabe an Arbeit und Leistungen
1707 zur sozialen Teilhabe besteht, bitten wir die Ungleichbehandlung von Teilnehmern in den Ta-
1708 gesgruppen und Beschäftigten in der WfbM zu hinterfragen und weitere Optionen zu prüfen.
1709 Einrichtungen erhalten zahlreiche Beschwerden von Eltern, Betreuern und den Teilnehmern
1710 der Tagesgruppen, wodurch deutlich wird, dass die Ungleichbehandlung nicht im Sinne der
1711 Zielgruppe stattfindet.

1712
1713 Keine Rückfragen durch den AK Inklusive Bildung.

1714
1715

1716 9. Um eine dauerhaft gesicherte inklusive und gleichberechtigte Beschäftigung auf dem allge-
1717 meinen Arbeitsmarkt zu sichern, ist die Teilhabe am Arbeitsleben langfristig und intensiver
1718 zu fördern. Ein Einsatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt muss zu einer adäquaten Ent-
1719 lohnung führen.

1720

1721 Die Landesregierung berichtet unter 9.7 auf Seite 28:

1722 „Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates am 6. Juni 2023 das Gesetz zur
1723 Förderung eines inklusiven Arbeitsmarkts beschlossen. Es wurde am 13. Juni 2023 im Bun-
1724 desgesetzblatt (BGBl. 2023 I Nr. 146) verkündet.

1725 Für eine inklusive Gesellschaft ist es entscheidend, dass Menschen mit Behinderungen
1726 gleichberechtigt und selbstbestimmt am Arbeitsleben teilhaben können. Auch vor dem Hin-
1727 tergrund des hohen Fachkräftebedarfs ist es geboten, Menschen mit Behinderungen darin
1728 zu unterstützen, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Die Maßnahmen des Gesetzes zielen
1729 deshalb darauf ab,

- 1730 - mehr Menschen mit Behinderungen in reguläre Arbeit zu bringen,
1731 - mehr Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen in Arbeit zu halten

1732 - und zielgenauere Unterstützung für Menschen mit Schwerbehinderung zu ermögli-
1733 chen.

1734

1735 Mit dem Gesetz wurden unter anderem folgende Punkte beschlossen:

1736 - Aufhebung der Deckelung beim Lohnkostenzuschuss für das Budget für Arbeit: Beim
1737 Budget für Arbeit war der vom Leistungsträger zu erstattende Lohnkostenzuschuss bis-
1738 her grundsätzlich auf 40 % der Bezugsgröße begrenzt gewesen. Durch die Abschaf-
1739 fung der Deckelung wird fortan sichergestellt, dass auch nach Anhebung des stündli-
1740 chen Mindestlohnes auf bundesweit zwölf Euro der maximale Lohnkostenzuschuss –
1741 soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich – gewährt werden kann. Die
1742 neue bundeseinheitliche Förderung ist einfacher und bietet für Arbeitgeber einen stär-
1743 keren Anreiz, Arbeitsplätze für das Budget für Arbeit zu schaffen.

1744 - Einführung einer vierten Staffel der Ausgleichsabgabe: Für beschäftigungspflichtige Ar-
1745 beitgeber, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, wurde bei
1746 der Ausgleichsabgabe eine vierte Staffel für die Beschäftigungsquote „null %“ neu ein-
1747 geführt.

1748 Im Weiteren erfolgt die vollständige Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe zur Un-
1749 terstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.“

1750

1751 Der Ausbau der Budgets für Arbeit und Ausbildung ist ein wichtiger Schritt, um Übergänge auf
1752 den allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. Die im Ergebnis des Modelprojekts „Budget für
1753 Arbeit“ im Jahr 2020 geplanten Handlungsempfehlungen für das Budget für Arbeit liegen leider
1754 noch nicht vor. Die Werkstätten für behinderte Menschen können und wollen dazu einen akti-
1755 ven Beitrag leisten und fordern, dass sie Assistenzleistungen für das Budget für Arbeit als
1756 Leistungserbringer übertragen bekommen. Weiterhin bleibt zu bedenken, dass das Wunsch-
1757 und Wahlrecht beachtet werden muss. Andere Leistungsanbieter in M-V sind uns bisher nicht
1758 bekannt.

1759

1760 Die Landesregierung geht in ihrem Bericht auf Maßnahmen der Bundesregierung ein, die zu
1761 begrüßen sind. Jedoch sind diese bei Weitem nicht ausreichend, um das Ziel zu erreichen,
1762 mehr Menschen mit Behinderung in Arbeit zu vermitteln. Daher wurden dem Bildungsministe-
1763 rium am 20.06.2024 folgende Fragen per E-Mail gestellt und am 24.06.2024 – wie vom Minis-
1764 terium gewünscht – an die Koordinierungsstelle des Ministeriums gesendet, die für „Zuarbeiten
1765 zu den jeweiligen AK und Ausschüssen“ zuständig sei:

1766

1767 1. Betrachtet die Landesregierung die Maßnahmen der Bundesregierung als ausrei-
1768 chend, um das Ziel zu erreichen, mehr Menschen mit Behinderung in Arbeit zu vermit-
1769 teln?

1770 2. Welche Maßnahmen unternimmt die Landesregierung, um das Ziel zu erreichen, mehr
1771 Menschen mit Behinderung in Arbeit zu vermitteln.

1772 3. Wie setzt sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür ein, dieses Ziel zu errei-
1773 chen (z.B. bzgl. Entlohnung)?

1774

1775 Die Landesregierung antwortete bisher noch nicht.

1776

1777

1778 **10. Inklusionsunternehmen kommt eine ganz besondere Bedeutung zu. Diese müssen stär-
1779 ker als bisher gefördert werden, nötigenfalls auch aus Landesmitteln.**

1780

1781 Die Landesregierung geht in ihrem Bericht nicht auf die 10. Forderung ein. Daher wurden dem
1782 Bildungsministerium am 20.06.2024 folgende Fragen per E-Mail gestellt und am 24.06.2024 –
1783 wie vom Ministerium gewünscht – an die Koordinierungsstelle des Ministeriums gesendet, die
1784 für „Zuarbeiten zu den jeweiligen AK und Ausschüssen“ zuständig sei:

1785

1786 1. Wie unterstützt das Land die Inklusionsbetriebe? Wie werden Inklusionsunternehmen
1787 in Mecklenburg-Vorpommern gefördert?

- 1788 2. In welcher Höhe förderte bzw. fördert das Land Inklusionsunternehmen im Jahr 2021
1789 und im Jahr 2024 aus Landesmitteln?
1790 3. Welche Aktivitäten werden auf Landesebene entfaltet, um die Idee der Inklusionsbe-
1791 triebe im Land weiter voranzubringen und den weiteren Ausbau zu fördern (z.B. Netz-
1792 werkarbeit, Kommunikation, Information...)?
1793

1794 Die Landesregierung antwortete bisher noch nicht.
1795
1796

1797 V. Hochschulbildung

1798
1799 1. Zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit und ohne Beeinträchtigungen sind die
1800 Grundlagen für die erforderlichen Rahmenbedingungen sicherzustellen, die aus dem „Rah-
1801 men-Aktionsplan Inklusion für die Hochschulen und Studierendenwerke des Landes Meck-
1802 lenburg-Vorpommern 2021-2025“ hervorgehen. Das Landeshochschulgesetz sollte anhand
1803 dieser Rahmenbedingungen konkretisiert werden.
1804

1805 Die Landesregierung berichtet auf Seite 21 unter 8.1 und 8.2 wie folgt:

1806 „Von dem zitierten „Rahmen-Aktionsplan“ liegt dem Wissenschaftsministerium lediglich
1807 eine Entwurfsfassung aus dem Frühjahr 2020 vor, die zuvor vom Netzwerk „Inklusive Hoch-
1808 schule M-V“ erstellt worden war. Damals war der Entwurf – zum Teil pandemiebedingt –
1809 nicht weiterverfolgt worden und er wurde auch nie formell bestätigt. Die darin genannten
1810 Aspekte können bei Bedarf in den Gesprächen zur Erarbeitung der nächsten Zielvereinba-
1811 rungen ab 2026 aufgegriffen werden.

1812 In den aktuellen Zielvereinbarungen (2021-25) werden bereits die Notwendigkeit einer um-
1813 fassenden Strategie zur „Realisierung benachteiligungsfreien Studierens, Lehrens und Ar-
1814 beitens“ an den Hochschulen des Landes „auf der Grundlage der UN-Behindertenrechts-
1815 konvention“ und die „Anwendung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes“ aus-
1816 drücklich aufgegriffen.

1817 Regelungen zur Förderung der Inklusion, zum Nachteilsausgleich und zur Berücksichtigung
1818 der Vielfalt an den Hochschulen sind (vergleiche § 3 Absatz 5 des Landeshochschulgesetz
1819 M-V) bereits im Landeshochschulgesetz M-V verankert. Diese setzen die Hochschulen
1820 in eigener Zuständigkeit um.
1821

1822 Die von der Landesregierung benannten Detailregelungen sind zu begrüßen, aber nicht aus-
1823 reichend. Seit dem Jahr 2021 hat sich nicht viel getan; die Situation ist unbefriedigend. Nach
1824 wie vor bieten nicht alle Hochschulen ausreichend gute Rahmenbedingungen für Studierende
1825 mit Beeinträchtigungen am Wohnort an, so dass für die Familien zusätzliche Kosten für die
1826 Unterkunft an einem auswärtigen Studienort entstehen oder aus diesem Grund das Studium
1827 gar nicht erst aufgenommen werden kann. Dadurch werden Menschen mit Behinderungen
1828 schwerwiegend benachteiligt und angesichts dessen, dass Mecklenburg-Vorpommern um
1829 Studierende wirbt, ist dies auch nicht nachvollziehbar.
1830

1831 Der Rahmen-Aktionsplan Inklusion liegt seit 3 Jahren als Entwurf vor, so dass sich die Frage
1832 stellt, was damit passiert ist bzw. ob er weiterbearbeitet wurde. Daher wurden dem Wissen-
1833 schaftsministerium am 24.06.2024 folgende Fragen per E-Mail gestellt:
1834

- 1835 1. Wird der Entwurf „Rahmen-Aktionsplan Inklusion für die Hochschulen und Studierenden-
1836 werke des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2021-2025“ des Netzwerkes „Inklusive Hoch-
1837 schule M-V“ weiterverfolgt und formell bestätigt?
1838 a. Wenn nein, warum nicht?
1839 b. Wenn ja, wann wird das Landeshochschulgesetz anhand dieser Rahmenbedingungen
1840 konkretisiert?
1841 2. Der dem Wissenschaftsministerium vorliegende Entwurf eines „Rahmen-Aktionsplans“ war
1842 2021 untersetzt mit dem umfassenden detaillierten Aktionsplan der Universität Rostock.

1843 Welche Aktivitäten zur Finalisierung des Rahmen-Aktionsplans hat das Wissenschaftsminister-
1844 nisterium auf diesen Grundlagen von 2021 bis 2024 entfaltet bzw. initiiert?

1845

1846 Die Landesregierung antwortete bisher noch nicht.

1847

1848 Zur weiteren Entwicklung einer inklusiven hochschulischen Bildung bedarf es eines festen ver-
1849 bindlichen Netzwerks, z.B. Inklusionsbeauftragte an jeder Hochschule und im Ministerium für
1850 Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten.

1851

1852

1853 2. Des Weiteren müssen alle universitären und hochschulbezogenen Aktivitäten auf ihre In-
1854 klusionsrelevanz hin überprüft und der Fokus entsprechend erweitert werden. Einen kon-
1855 kreten Maßnahmenkatalog zur Orientierung bietet der „Aktionsplan der Universität Rostock
1856 2021-2025“. Im Sinne der Nachhaltigkeit und eines weit gefassten Inklusionsbegriffs sollten
1857 darüber hinaus aber alle Hochschulangehörigen einbezogen werden, unabhängig von der
1858 Diversität.

1859

1860 Die Landesregierung berichtet auf Seite 21 unter 8.1 und 8.2; siehe 1. Forderung.

1861

1862 Der Aktionsplan der Universität Rostock besteht seit 2021; davon wurde einiges umgesetzt.
1863 Es ist zutreffend, dass in den aktuellen Zielvereinbarungen (2021-2025) die Notwendigkeit ei-
1864 ner umfassenden Strategie zur „Realisierung benachteiligungsfreien Studierens, Lehrens und
1865 Arbeitens“ an den Hochschulen des Landes aufgegriffen wurde; dies ist jedoch nicht ausrei-
1866 chend. Es stellt sich die Frage, was diesbezüglich wirklich umgesetzt wird? Was sagen die
1867 Zwischenberichte dazu aus?

1868

1869 Daher wurden dem Wissenschaftsministerium am 24.06.2024 folgende Fragen per E-Mail ge-
1870 stellt:

1871

1872 1. In den aktuellen Zielvereinbarungen wurde die Notwendigkeit einer umfassenden Stra-
1873 tegie ausdrücklich aufgegriffen. Wie ist der Umsetzungsstand dieser Strategie im Be-
1874 reich Hochschulbildung aus Sicht/Erkenntnissen der Landesregierung?

1875

1876 2. Hat jede Hochschule des Landes M-V eine umfassende Strategie zur „Realisierung
1877 benachteiligungsfreien Studierens, Lehrens und Arbeitens“ entwickelt?

1878

1879 3. Was sagen die Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarungen aus?
1880 Was wird wirklich umgesetzt?

1881

1882 Die Landesregierung antwortete bisher noch nicht.

1883

1884

1885 3. Eine herausgehobene Rolle im Studienalltag beeinträchtigter Menschen spielt der Nachteil-
1886 ausgleich, der in den Rahmenprüfungsordnungen der Hochschulen fest verankert ist. Hier-
1887 für müssen ausreichende Personalkapazitäten zur Bearbeitung und individuellen Betreu-
1888 ung geschaffen und niedrighschwellige (möglichst einheitliche) Prozesse etabliert werden.
1889 Diese Maßnahmen sollten im Sinne der Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung in enger
1890 Vernetzung und Zusammenarbeit der Hochschulen erfolgen, um einen möglichst einheitli-
1891 chen Standard von Barrierefreiheit in allen Bereichen etablieren zu können. Hierfür ist ein
1892 Inklusionsmanagement mit ständiger Koordination der Zusammenarbeit sinnvoll und erfor-
1893 derlich.

1894

1895 Die Landesregierung geht in ihrem Bericht nicht auf diese Forderung ein. Daher wurden dem
1896 Wissenschaftsministerium am 24.06.2024 folgende Fragen per E-Mail gestellt:

1897

1898 1. Wird das Land zukünftig wieder eine Personalstelle für das Inklusionsmanagement al-
1899 ler Hochschulen des Landes fördern, damit ein möglichst einheitlicher Standard von
1900 Barrierefreiheit in allen Bereichen des Landes etabliert werden kann?

1901

1902 c. Wenn nein, warum nicht?

1899
1900
1901
1902
1903
1904
1905
1906
1907
1908
1909
1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930
1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1940
1941
1942
1943
1944
1945

- d. Wenn ja, wann tritt die Förderrichtlinie in Kraft?
2. Welche Realisierungsmöglichkeiten für „ausreichende Personalkapazitäten“ und für ein professionelles „Inklusionsmanagement“ an den Hochschulen in M-V bestehen aus Sicht der Landesregierung?

Die Landesregierung antwortete bisher noch nicht.

4. Alle staatlichen Bildungseinrichtungen in M-V müssen bis 2030 barrierefrei gestaltet und zukunftsorientiert umgebaut und ausgestattet werden. Als Mindeststandard wird der Leitfa- den Barrierefreies Bauen des BMI vorausgesetzt, auch für kommunale und private Träger. In den Verfahrensabläufen ist dafür eine interne Prüf- und Genehmigungsstelle für die Bar- rierfreiheit und eine strukturierte Beratung und Beteiligung der Betroffenenvertretungen (Schwerbehindertenvertretung, Behindertenbeauftragte, Inklusionsbeauftragte) in Form von verbindlichen Audits erforderlich. Das betrifft das Konzept, die Planung, die Realisie- rung und die Wartung von baulichen Anlagen in ihrem gesamten Lebenszyklus. Dem staat- lichen Hochbau kommt eine besondere Vorreiterrolle zu. In der Staatlichen Bau- und Lie- genschaftsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (SBL-MV) soll es eine Abteilung geben, in der die Fachkompetenz zur Barrierefreiheit gebündelt wird. Die oder der Inklusionsbe- auftragte des Finanzministeriums überwacht diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den je- weiligen Hauptschwerbehindertenvertretungen der Obersten Landesbehörden. Zum Um- setzungsstand der Barrierefreiheit berichten die SBLMV, der Landkreistag MV und der Städte- und Gemeindetag MV jährlich und systematisch dem Landtag.

Die Landesregierung geht in ihrem Bericht nicht auf diese Forderung ein.

Der AK Inklusive Bildung stellte daher per E-Mail vom 24.06.2024 folgende Rückfragen an die Landesregierung:

1. Gibt es ein Konzept für den barrierefreien Umbau und für die barrierefreie Ausstattung der staatlichen Bildungseinrichtungen in M-V?
2. Wie ist der Umsetzungsstand des barrierefreien Umbaus und der barrierefreien Aus- stattung der staatlichen Bildungseinrichtungen in M-V? Was sagen die Sachberichte?
3. Welcher Standard wird für den barrierefreien Umbau und die barrierefreie Ausstattung der staatlichen Bildungseinrichtungen in M-V vorausgesetzt?
4. Gibt es eine Prüf- und Genehmigungsstelle für die Barrierefreiheit der staatlichen Bil- dungseinrichtungen in M-V?
5. Werden Betroffenenvertretungen (Schwerbehindertenvertretung, Behindertenbeauf- tragte, Inklusionsbeauftragte) an dem barrierefreien Umbau und an der barrierefreien Ausstattung der staatlichen Bildungseinrichtungen in M-V in Form von verbindlichen Audits strukturiert beteiligt?
6. Gibt es in der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung Mecklenburg-Vorpom- mern (SBL-MV) eine Abteilung, in der die Fachkompetenz zur Barrierefreiheit gebün- delt wird?

Die Landesregierung antwortete bisher noch nicht.

1946 **VI. Kulturelle Bildung/Kunst**

1947
1948 1. Wir fordern, eine zentrale Beratungs- und Servicestelle „Kunst+Inklusion“ mit Auftrag zur
1949 aktiven Kontaktaufnahme zu schaffen. Diese dient auch als Anlaufstelle für Akteure aus
1950 Kultur, Bildung und für Menschen mit Beeinträchtigung.

1951
1952 Die Landesregierung berichtet unter 8.3:

1953 „Durch den Aufbau der Netzwerkstruktur „Kulturland M-V“ wurde das Format der zentralen
1954 Kulturvernetzung durch den Anbieter „Kulturland M-V“ im Jahr 2023 erprobt. Aktuell sind
1955 hieran als enge Partner Beratungs- und Servicestellen wie die „Fachstelle Kulturelle Bil-
1956 dung“ und das „Servicecenter Kultur“ als Beratungsstellen mit angebunden. Auf dieser Ba-
1957 sis können Kontakte, die durch derzeit laufende Projekte – wie die „Bestandsaufnahme
1958 Inklusion in der Kultur“ – bereits geknüpft wurden, verstetigt werden.

1959 Über die Öffentlichkeitsarbeit von „Kulturland M-V“ wäre dann auch die Vermittlung als An-
1960 laufstelle zentral und landesweit möglich. Durch die Bestandsaufnahme zur Inklusion in den
1961 Kultureinrichtungen sollen Handlungsempfehlungen für die Kunst und Kultur formuliert wer-
1962 den.

1963 Eine zentrale Beratungs- und Servicestelle „Kunst und Inklusion“ ist in Planung und soll
1964 2024 umgesetzt werden. Die Gelder für die Beratungsstelle wurden bereits eingeplant.
1965 Enge Beratungspartner wären unter anderem die Fachstelle Kulturelle Bildung und das
1966 Servicecenter Kultur, die aktuell an die zentrale Netzwerkstruktur Kulturland M-V angebun-
1967 den sind.

1968 Der Bericht „Kultur Inklusiv. Teilnahmebedingungen an Kulturangeboten für Menschen mit
1969 Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern“ wird im Februar 2024 in seinem finalen Ent-
1970 wurf eingereicht und in der ersten Jahreshälfte 2024 veröffentlicht. Der Bericht formuliert
1971 Gelingensbedingungen, Quick Wins und langfristige Maßnahmen, die in Kunst und Kultur
1972 die Teilnahme von Menschen mit Behinderungen verbessern. Das geschieht spartenüber-
1973 greifend. Die Teilnahmebedingungen wurden um eine Umfrage ergänzt, die Kultureinrich-
1974 tungen und Menschen mit Behinderungen zu Teilhabemöglichkeiten befragte. Die Umset-
1975 zung der inklusiven Aufgaben aus der Bestandsaufnahme erfolgt sukzessiv und wird sich
1976 als fortlaufender Prozess gestalten, der einer fortlaufenden Aktualisierung bedarf.“

1977
1978 Seit dem Jahr 2021 hat sich einiges getan. Die Beratungs- und Servicestelle „Kunst und Inklus-
1979 sion“ wird sich eingliedern in die Netzwerkstruktur „Kulturland M-V“. Die Beratungsstelle wird
1980 in 2025 ihre Arbeit aufnehmen.

1981
1982 Noch im Jahr 2024 wird ein Förderprogramm zur Unterstützung inklusionsfördernder Maßnah-
1983 men aufgelegt.

1984
1985 Der Bericht „Kultur Inklusiv. Teilnahmebedingungen an Kulturangeboten für Menschen mit Be-
1986 hinderungen in Mecklenburg-Vorpommern“ wird in den nächsten zwei Monaten einsehbar sein
1987 und auch in Leichter Sprache veröffentlicht.

1988
1989 Es besteht der Bedarf an kleinteiliger Unterstützung der Kultureinrichtungen, z.B. Überset-
1990 zungsleistungen, Nutzung spezieller Printverfahren. Dafür soll der Teilhabefonds genutzt wer-
1991 den. Dieser soll bereits im Jahr 2024 starten und ist längerfristig angelegt. Gefördert werden
1992 diversitätsöffnende Maßnahmen.

1993
1994
1995 2. Inklusive Aufgaben müssen in den Zielvereinbarungen geförderter Kultureinrichtungen fest-
1996 geschrieben werden.

1997

1998 Die Landesregierung berichtet unter 8.4:
1999 „Auf der Basis der Kulturförderrichtlinie M-V werden Projekte in der Kulturellen Projekt-för-
2000 derung des Landes bereits dahingehend überprüft, inwiefern sie nicht nur frei von Diskrimi-
2001 nierung sind, sondern darüber hinaus auch die Teilhabegerechtigkeit durch kulturelle An-
2002 gebote ermöglichen und vermitteln.“
2003
2004 Wir begrüßen das Engagement der Landesregierung hinsichtlich der Umsetzung einer Bera-
2005 tungsstelle „Kultur und Inklusion“ mit dem entsprechenden Portfolio (Fördermöglichkeiten, Be-
2006 ratung, Qualifizierung).
2007
2008 Es bleibt anzumerken, dass die zitierte Kulturförderrichtlinie mit Punkt 3.5 (f) eine Förderung
2009 von Projekten mit den Schwerpunkten Inklusion und Teilhabe im Rahmen einer Kann-Rege-
2010 lung generell ermöglicht, aber kaum eine steuernde Wirkung entfaltet. Hier bleibt ebenfalls
2011 offen, ob die angesprochene Prüfung der Projektinhalte nicht die Erhebung expliziter Angaben
2012 im Themengebiet Inklusion und Teilhabe (z.B. im Antragsverfahren) voraussetzt. Die Frage
2013 lautet insofern, auf welcher Basis die angesprochene Prüfung erfolgt und mit welchem Ergeb-
2014 nis?
2015
2016
2017 3. Für pädagogisch arbeitende Künstler_innen sind zum Ausbau von Kompetenz und Metho-
2018 den inklusiver Arbeit Qualifizierungsmöglichkeiten zu entwickeln. Insbesondere barriere-
2019 freie Veranstaltungsplanung und Sensibilisierung, Erlernen inklusiver Formate und Aus-
2020 tausch miterfahrenen Praktiker_innen sind zu ermöglichen.
2021
2022 Die Landesregierung berichtet unter 8.5:
2023 „Qualifizierungsmöglichkeiten für pädagogisch arbeitende Künstlerinnen und Künstler wer-
2024 den durch die Fachstelle Kulturelle Bildung und das Forum Kulturelle Bildung angeboten.
2025 Für das Jahr 2023 bot die Fachstelle eine modulare Weiterbildung an, die pädagogisch
2026 arbeitende Künstlerinnen und Künstler qualifiziert. Die nächste Weiterbildung ist für das
2027 laufende Jahr (2024) geplant.
2028 Eine Sensibilisierung von Kunst und Kultur wird schrittweise umgesetzt. Ein Beispiel dafür
2029 ist die 2023 durchgeführte Landeskulturkonferenz „Alles auf Zukunft“, bei der sich ein Panel
2030 gesondert mit Inklusion in Kunst und Kultur auseinandersetzte.
2031 Ausgehend von diesem Gespräch und dem Bericht der Fachstelle Kulturelle Bildung soll
2032 künftig ein Runder Tisch zum Thema Kulturelle Teilhabe in Kunst und Kultur stattfinden, der
2033 die Sensibilisierung von Kunst- und Kulturakteuren (entsprechend den Kulturpolitischen
2034 Leitlinien des Landes, Leitlinie 7 „Teilhabe und Diversität“) thematisiert.“
2035
2036 Wir begrüßen, dass der Bericht „Kultur Inklusiv. Teilnahmebedingungen an Kulturangeboten
2037 für Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern“ eine Handreichung für Ak-
2038 teure im Kulturbereich beinhalten wird, die als Orientierung genutzt werden kann.
2039
2040 Des Weiteren wird begrüßt, dass in diesem Jahr das Thema Inklusion Schwerpunkt der Lan-
2041 deskulturkonferenz ist.
2042
2043
2044 **Alle Maßnahmen in allen Bildungsbereichen sind mit verbindlicher Zielsetzung und ei-**
2045 **nem zeitlichen Rahmen zur Umsetzung zu planen.**
2046
2047 Die Landesregierung ist in ihrem Bericht nicht auf diese Forderung eingegangen.
2048
2049

2050 **Zusammenfassung**

2051
2052 Das Bildungssystem von Mecklenburg-Vorpommern ist tiefenstrukturell nicht auf Inklusion
2053 ausgerichtet. Es ist sachlich und personell nicht im Sinne von Art. 9 UN-Behindertenrechts-
2054 konvention (UN-BRK) inklusiv weiterentwickelt und entsprechend ausgestattet. Die bisherigen
2055 Zugangshindernisse technischer, kommunikativer und baulicher Art sind nicht abgebaut. Die
2056 erforderliche strukturelle, didaktische und inhaltliche Weiterentwicklung des bisherigen allge-
2057 meinen Bildungssystems für alle Kinder bzw. Lernenden gemäß Art. 24 Absatz 1 UN-BRK ist
2058 auch nicht mit dem Kindertagesförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern, mit dem Schul-
2059 gesetz, mit dem Landeshochschulgesetz und weiteren bildungsrechtlichen Bestimmungen ge-
2060 sichert.

2061
2062 Angesichts der großen Herausforderung, eine bessere inklusive Bildung in allen Bildungsbe-
2063 reichen zu ermöglichen, ist es die zentrale Forderung des AK Inklusive Bildung, einen Bil-
2064 dungsgipfel für Mecklenburg-Vorpommern einzuberufen, bei dem insbesondere die Menschen
2065 mit Behinderungen einbezogen werden.

2066
2067 Um dem Anspruch aller Menschen mit Behinderung in Mecklenburg-Vorpommern auf gleich-
2068 berechtigte Teilhabe an Bildung gerecht zu werden, wie er in Art. 24 UN-BRK verankert ist,
2069 bedarf es zwingend eines ganzheitlichen Konzepts und einer gezielten Steuerung des Umset-
2070 zungsprozesses durch das Land für jeden Bildungsbereich: die Frühförderung, die frühkindli-
2071 che Bildung, die schulische Bildung, die berufliche Bildung, die Hochschulbildung und die kul-
2072 turelle Bildung/Kunst.

2073
2074 Für die erforderlichen Vorkehrungen und Unterstützungsmaßnahmen gemäß Art. 24 Absatz 2
2075 c-e UN-BRK – innerhalb des allgemeinen Bildungssystems sind prioritär die Bildungsträger
2076 verantwortlich.

2077
2078 Im Folgenden werden die wesentlichen erforderlichen Maßnahmen festgestellt.

2079 Frühförderung

2080
2081 Für eine Weiterentwicklung heilpädagogischer Frühförderstellen zu interdisziplinären Frühför-
2082 derstellen und für eine hinreichende finanzielle sowie personelle Ausstattung von Sozialpädi-
2083 atrischen Zentren bedarf es einer Regelung der Anforderungen nach § 46 Abs. 4 SGB IX durch
2084 Rechtsverordnung.

2085 Frühkindliche Bildung

2086
2087 Für die individuelle Förderung sowie für die intensivpädagogische individuelle Förderung unter
2088 Berücksichtigung sozialer und sozialräumlicher Gegebenheiten sollten zusätzliche Fachkräfte
2089 eingesetzt werden; z.B. wie von der Landesdelegiertenversammlung der GEW im Jahr 2022
2090 im Beschluss A10 vorgeschlagen.

2091
2092 Gleichzeitig muss der Mindestpersonalschlüssel – wie in der Koalitionsvereinbarung in Ziffer
2093 356.3 vorgesehen – schrittweise erhöht werden, damit die Entwicklung jedes Kindes „in größt-
2094 möglichem Umfang“ (Art. 6 Abs. 2 UN-Kinderrechtskonvention) gewährleistet werden kann.
2095 Dabei sollten die Vorschläge der GEW und der LIGA M-V berücksichtigt werden.

2096
2097 Damit alle Kinder von einem guten Mindestpersonalschlüssel profitieren, der der Gewährlei-
2098 stung des Kindeswohls dient, sind bessere Mindestpersonalschlüssel per Rechtsverordnung
2099 oder Gesetz (statt Landesrahmenvertrag) sicherzustellen.

2100
2101 Anschließend sollte eine weitere Absenkung der Fachkraft-Kind-Relation geprüft werden.
2102 Schließlich muss die Landesregierung dringend ihre Aufsichtsfunktion restriktiver wahrneh-
2103 men und eine fristgerechte Bescheidung der Eingliederungshilfeleistungen kontrollieren.

2103
2104

2105 Schulische Bildung

2106

2107 Die Inklusionsstrategie für die allgemeinbildenden Schulen ist dringend weiterzuentwickeln.
2108 Ein Bildungsgipfel sollte die bisherige Entwicklung reflektieren und den Auftakt bilden zu einem
2109 vom Land gesteuerten Prozess, der eine wirklich inklusive Beschulung in M-V zum Ziel hat.
2110 Im Zuge dieses Prozesses sollte auch ein Konzept für eine Gemeinschaftsschule erarbeitet
2111 werden.

2112 Zunächst bedarf es Inklusionsbeauftragte an jeder Schule, je eine zusätzliche Lehrerstelle pro
2113 100 Schüler_innen mit sonderpädagogischen Förderbedarfen und höhere zeitliche Kontin-
2114 gente zur Umsetzung der Inklusion.

2115

2116 Berufliche Bildung, Beschäftigung in Werkstätten und Fort- und Weiterbildung

2117

2118 Zur Stärkung spezieller Förderangebote bedarf es einer Verbesserung der Schüler-Lehrer-
2119 Relation und einer kontinuierlichen Fortbildung. Nachteilsausgleiche sind zielorientiert einzu-
2120 setzen, die Teilnahme am Unterricht ist nach einem individuellen Plan, selbständig und in di-
2121 gitaler Form zu ermöglichen sowie eine individuelle Prüfungsvorbereitung zuzulassen.

2122

2123 Die Teilhabe an Arbeit sollte im Sinne der Menschen mit Behinderung weiterentwickelt werden.
2124 Das Land sollte seinen Einfluss auf die Gesetzgebung nutzen.

2125

2126 Hochschulbildung

2127

2128 Das Landeshochschulgesetz sollte anhand des Rahmen-Aktionsplans Inklusion konkretisiert
2129 und die Maßnahmen umgesetzt werden. Für ein Inklusionsmanagement aller Hochschulen
2130 des Landes sollte eine unbefristete Personalstelle aus Landesmitteln gefördert werden. Die
2131 Hochschulen sollten bis 2030 barrierefrei gestaltet und zukunftsorientiert umgebaut sowie aus-
2132 gestattet werden.

2133

2134 Kulturelle Bildung/Kunst

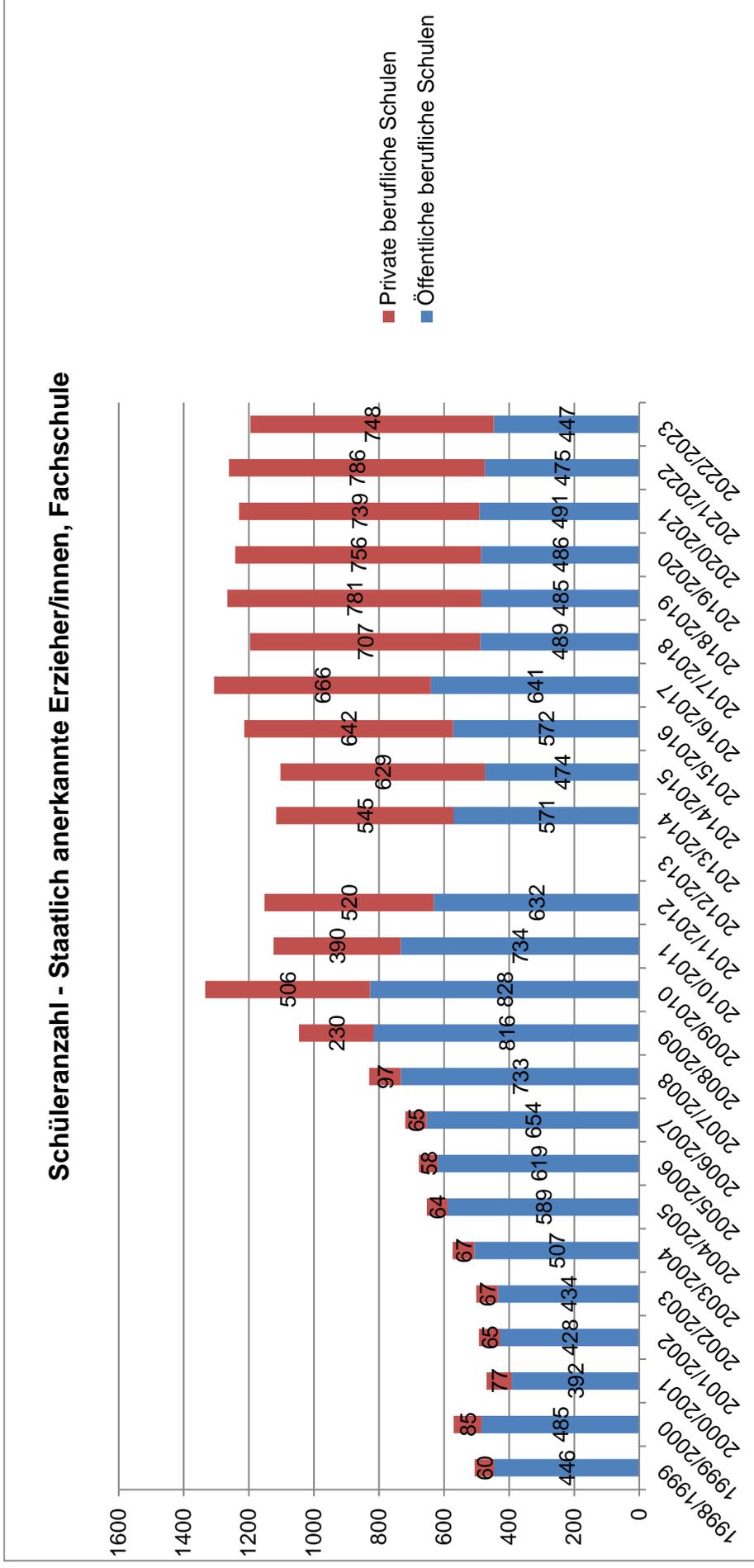
2135

2136 Die Kulturförderrichtlinie sollte zukünftig eine steuernde Wirkung bei der Förderung von Pro-
2137 jekten mit den Schwerpunkten Inklusion und Teilhabe entfalten.

2138

2139

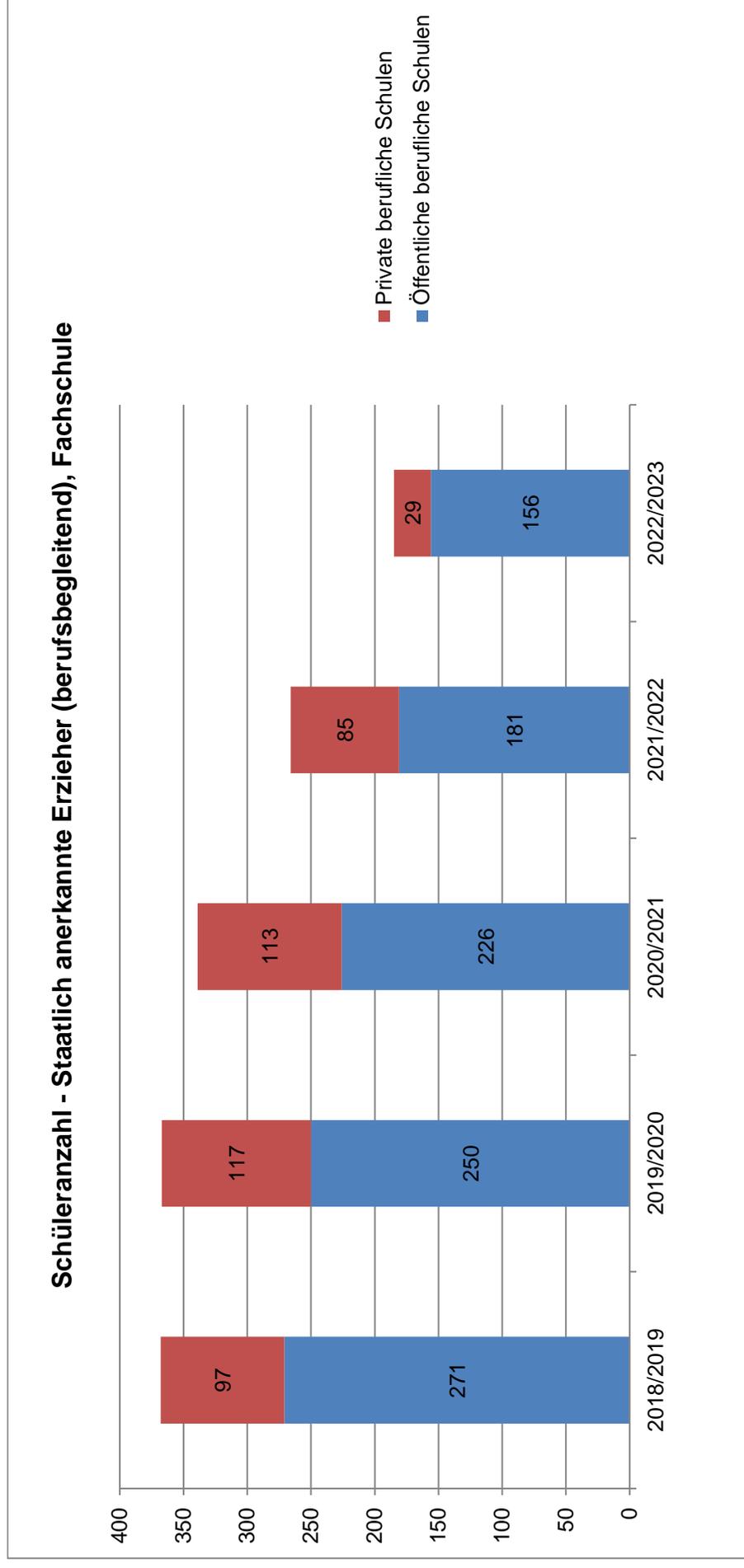
Anlage



Quellen: StatA MV, Statistische Berichte B2131 1998 bis 2022, S. 17, 23; Darstellung: Lehm, AWO LV-M-V

Schüleranzahl: Vom Schuljahr 2021/22 bis zum Schuljahr 2022/23 nahm die Anzahl der Schüler/innen um 66 Schüler/innen ab.
Absolventen/Abgänger Staatlich anerkannte Erzieher/innen: Im **Schuljahr 2022/2023** absolvierten insgesamt **598 Schüler/innen** ihre Ausbildung an der Fachschule, davon insges. 242 Schüler/innen an öffentlichen Fachschulen; StatA MV, Statistischer Bericht B2132 2022 00, S. 25, 20.

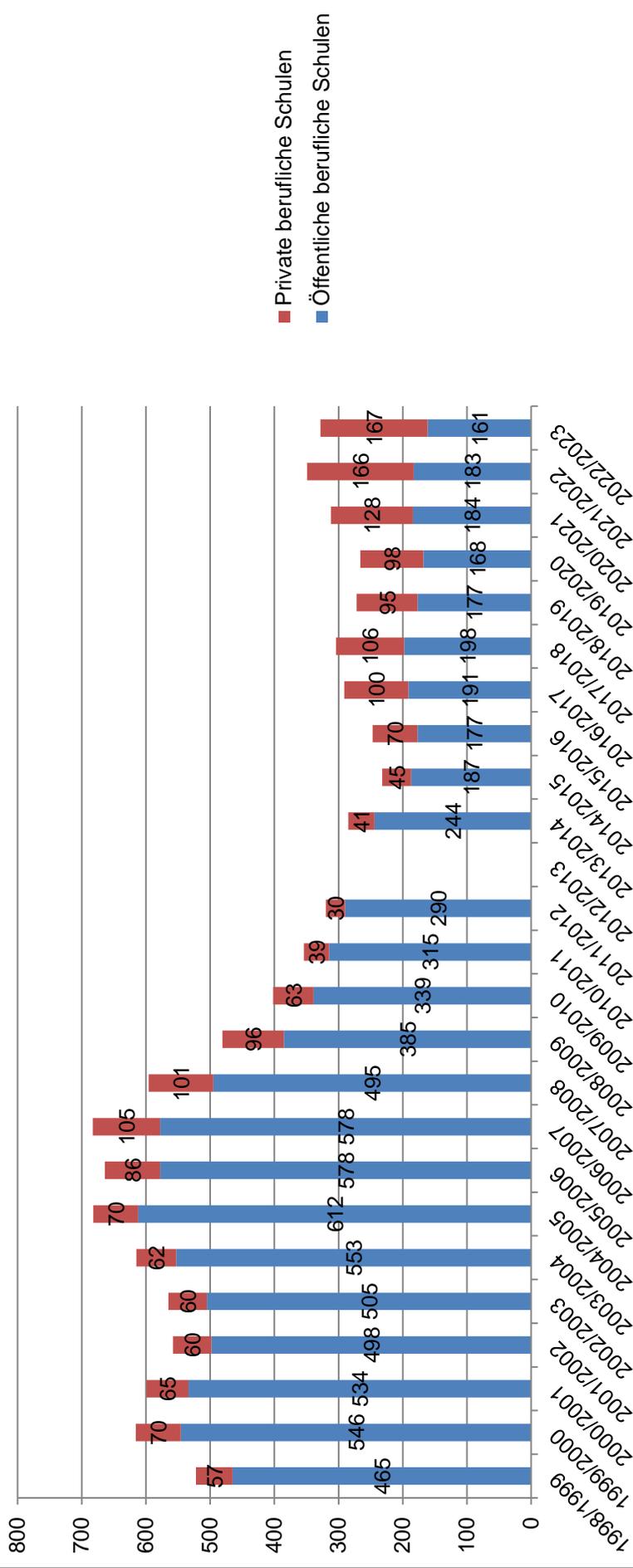
Der Bildungsgang „Staatlich anerkannter Erzieher (Berufsbegleitend)“ wird über den gesamten Ausbildungszeitraum (Jahrgangsstufe 1 – 4) in der Schulart Fachschule erfasst.



Quellen: StatA MV, Statistische Berichte B213 2018 bis 2021, S. 17, 22; Statistischer Bericht B2131 2022 00, S. 17, 23; Darstellung: Lehm, AWO LV-M-V

Vom Schuljahr 2021/22 bis zum Schuljahr 2022/23 nahm die Anzahl der Schüler/innen um 81 Schüler/innen ab.

Schüleranzahl - Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/innen, Fachschule

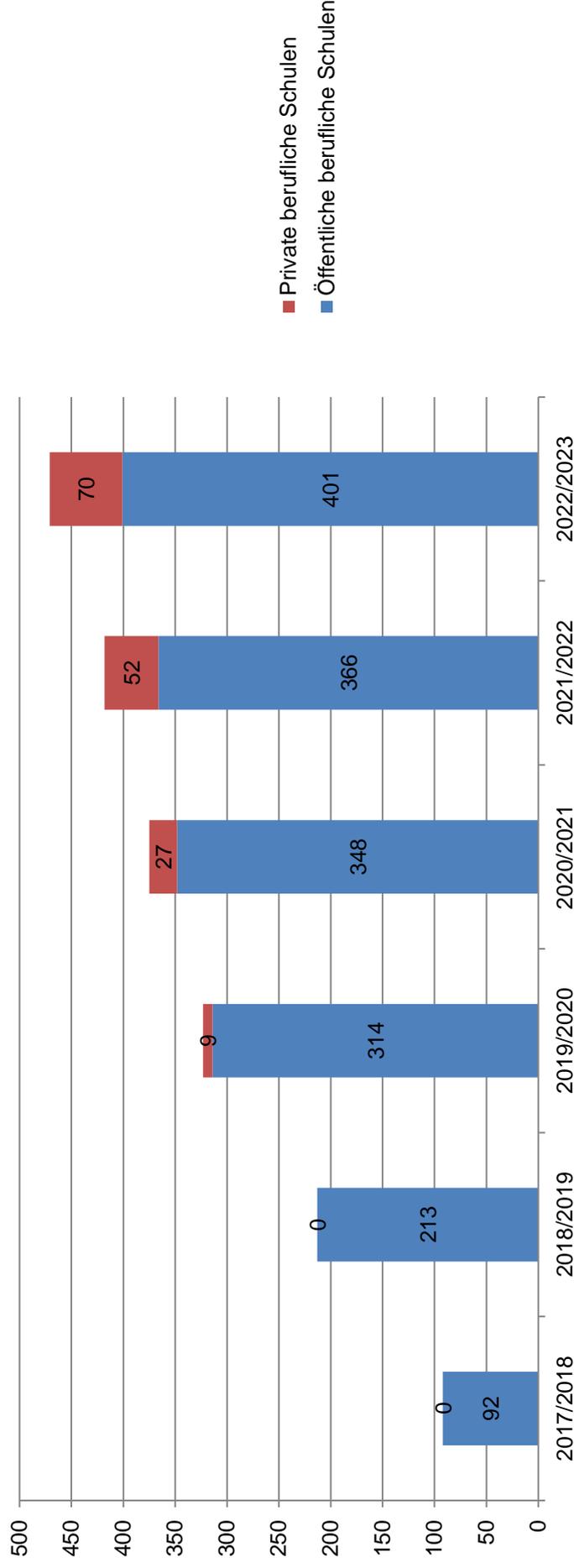


Quellen: StatA MV, Statistische Berichte B2131 1998 bis 2022, S. 17, 23; Darstellung: Lehm, AWO LV-M-V

Die Schüleranzahl nahm vom Schuljahr 2021/2022 bis zum Schuljahr 2022/2023 um 21 Schüler/innen ab.

Absolventen/Abgänger Staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger/innen: Im Schuljahr 2022/2023 absolvierten insgesamt 145 Schüler/innen ihre Ausbildung, davon insgesamt 68 Schüler/innen an öffentlichen Fachschulen; StatA MV, Statistische Berichte B2132 2022, S. 20, 25.

Schüleranzahl - Staatlich anerkannte Erzieher (0 - 10-Jährige), Höhere Berufsfachschule



Quellen: StatA MV, Statistische Berichte B2131 2018 bis 2022, S. 16, 21; Darstellung: Lehm, AWO LV-M-V

Die Schüleranzahl nahm vom Schuljahr 2021/2022 bis zum Schuljahr 2022/2023 um 53 Schüler/innen zu.

Absolventen/Abgänger Staatlich anerkannte Erzieher (0 – 10-Jährige): Im Schuljahr 2022/2023 absolvierten insgesamt **103 Schüler/innen** ihre Ausbildung, davon insgesamt 90 Schüler/innen an öffentlichen Höheren Berufsfachschulen; StatA MV, Statistische Berichte B2132 2022, S. 20, 24.